

MEDIATOR



HWV

Silke M. Fiedeler: Zurück zum Kreis –
Ein Plädoyer für „Kreisverfahren“ im Strafvollzug

Ulrike Frauenberger-Pfeiler/Mathias Schuster:
Das Recht der Mediation in Österreich

Gattus Hösl: Mediation – an Jura verloren?

Ausgabe 03/2014 · 2. Jahrgang



Versöhnungsdörfer
in Ruanda

MEDIATOR

Mediation in Wissenschaft und Praxis

Hrsg. von Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen
und RA Dr. Stefan Kracht

Ausgabe 03/2014 · 2. Jahrgang

Seite 3 - EDITORIAL

Sven Stürmann

Seite 4 - WISSENSCHAFTSTHEMA

Zurück zum Kreis – Ein Plädoyer für
„Kreisverfahren“ im Strafvollzug, Teil 2

Silke M. Fiedeler

Seite 13 - TITELTHEMA

Versöhnungsdörfer in Ruanda

Irene Seidel

Seite 17 - INTERVIEW

Österreich: Erfolgreicher erster
Tag der Mediation

Mathias Schuster

Seite 20 - IM FOKUS

Das Recht der Mediation in Österreich

Ulrike Frauenberger-Pfeiler/Mathias Schuster

Seite 23 - IM FOKUS

Schweizer Mediationspreis 2014

Yvonne Hofstetter Rogger

Seite 25 - KOLUMNE

Mediation – an Jura verloren?

Gattus Hösl

Kooperationspartner:



Seite 30

Vermischtes

Seite 33

Neuerscheinungen

Seite 36

Termine und Veranstaltungen

Seite 40

Nachrichten des Kooperationspartners
DAV

Seite 46

Nachrichten des Kooperationspartners
DGM

Seite 47

Impressum

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Wahl zum Europäischen Parlament war im Mai. Nach langem Hin und Her hat sich der Europäische Rat auf einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission geeinigt. Dabei gab es viele verschiedene Interessen und Positionen, die in Einklang gebracht werden mussten. Vielleicht hätten wir Mediatoren dem Europäischen Rat unsere Dienste anbieten sollen. Für uns hat aber nicht nur die Wahl des Kommissionspräsidenten erhebliche Bedeutung, sondern vor allem die Wahl zum Europäischen Parlament. Denn das vorherige Europäische Parlament hat die Europäische Mediationsrichtlinie auf den Weg gebracht und verabschiedet. Jetzt ist das neu gewählte Europäische Parlament an der Reihe, diesen Weg weiter zu beschreiten, um die Mediation in der gesamten Europäischen Union zu festigen, zu fördern und zu verbreiten.

Erste positive Anzeichen diesbezüglich gibt es bereits: In vielen Mitgliedstaaten der EU ist die Mediationsrichtlinie umgesetzt worden. Viele Mediationen werden bereits durchgeführt. Hier in Spanien, meiner Wahlheimat, trat das Mediationsgesetz im Juli 2012 in Kraft. Seitdem hat sich viel getan, weniger im Bereich der Wirtschaftsmediation, dafür aber bei der Familienmediation, insbesondere aber in der Schulmediation. Anfangs wollte der spanische Staat Schulen verpflichten, einen Mediator pro Schule vorzuhalten. Leider ist dieses Projekt aufgrund der Wirtschaftskrise, die Spanien sehr heftig getroffen hat, nicht umgesetzt worden. Dennoch wurden viele Schulmediationsprojekte von Schulen selbst ins Leben gerufen. So gibt es beispielsweise eine Gesamtschule in Alicante (Südspanien), in der seit zehn Jahren, also lange vor der Mediationsrichtlinie, Mediationen erfolgreich angeboten werden. Ich selbst hatte dabei die Freude, bei der Fortbildung junger Mediatoren dabei zu sein. Es war beeindruckend zu sehen, wie 11-jährige Kinder Fragen gestellt haben, die perfekt auf die Herausarbeitung von Interessen zielen. Dies sind ermutigende Anzeichen.

Sehr interessant ist auch die vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie „Rebooting the Mediation Directive: Assessing the limited impact of its implementation and proposing measures to increase the number of mediations in the EU“ (<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/studies.html>). Die Autoren dieser

Studie zeigen meiner Einschätzung nach anschaulich den Stand der Mediation in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Ihre Schlussfolgerung ist u. a., dass Mediation in Zivil- und Handelssachen in nur 1 % der Fälle zur Anwendung kommt. Als Grund dafür wird die ihrer Meinung nach unzulängliche Mediationspolitik der Mitgliedstaaten genannt, und zwar sowohl im Hinblick auf die Mediationsgesetzgebung der Länder der EU als auch auf die Förderung der Mediation. Die Autoren machen eine Reihe von Vorschlägen, die allesamt einer Diskussion würdig sind. Letztendlich wird es aber von uns Mediatoren selbst abhängen, inwieweit wir der Mediation in der Europäischen Union zum Erfolg verhelfen. Noch immer trifft man Mediatoren, die zwar von der Mediation überzeugt sind, doch, wenn man sie fragt, ob sie denn auf eine Mediation für ihre eigenen Konflikte zurückgreifen würden, antworten sie, dass ihre Probleme für eine Mediation nicht geeignet seien. Da kann die EU noch so viele Programme und Projekte zur Förderung der Mediation auflegen: Solange wir Mediatoren nicht selbst Vorbild für unsere Kunden sind, wird sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern. Gehen wir hingegen mit eigener Initiative voran, wie das z. B. die Schule in Alicante getan hat, verbreiten wir den Geist der Mediation, und zwar vor allem bei den heranwachsenden Generationen. Wir Mediatoren müssen einen langen Atem haben. Der Mediationsdienst des Europäischen Markenamts (<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/mediation>), den ich im Jahr 2007 das erste Mal ins Gespräch gebracht habe, wurde Ende 2011 tatsächlich ins Leben gerufen und bringt uns seit Anfang 2013 die ersten Mediationen – mit großem Erfolg und großer Anerkennung. Die innere Überzeugung und bereits kleine Mediationsinitiativen durch jeden Einzelnen von uns sind meiner Meinung nach die entscheidenden Elemente, die der Mediation auf lange Sicht zum Erfolg verhelfen. Die EU kann uns dabei nur unterstützen. In diesem Sinne wünsche ich allen Lesern nach einem hoffentlich entspannten Sommer einen interessanten und mediativen Start in den Alltag.

Herzlichst, Ihr Sven Stürmann



Sven Stürmann
Rechtsanwalt LL.M. und
Mediator, Alicante/ Spa-
nien, Legal Advisor, Har-
monisierungsamt, für den
Binnenmarkt der Europäi-
schen Union (HABM)



Dr. Silke M. Fiedeler

Zurück zum Kreis - Ein Plädoyer für „Kreisverfahren“ im Strafvollzug, Teil 2

Der Bedeutung des Kreises im Allgemeinen sowie in kultureller, gesellschaftlicher und historischer Hinsicht widmete sich der erste Teil des Beitrags „Zurück zum Kreis“ (MEDIATOR 02/2014, S. 18 ff). Im zweiten Teil werden nun – mit einem Blick über unsere Landesgrenzen hinaus – vertiefend die verschiedenen Kreisverfahren und ihre Bedeutung als Kern der restaurativen Gerechtigkeit im strafrechtlichen Kontext dargestellt. Der erste Beitrag endete mit der These, dass es wegen aktuell hoher Rückfallzahlen von Straffälligen, wegen der mangelnden Berücksichtigung der Geschädigteninteressen und der geringen gesellschaftlichen Befriedungswirkung bei vorrangig staatlicher „Aufarbeitung“ von Straftaten dringend eines qualitativ neuen Ansatzes bedarf. Kreisverfahren, auch im Strafvollzug, sind hierfür Weg und Ziel zugleich.

III. Ein neuer, ein alter Weg

Mit einer anderen Sicht auf die Dinge und mit der im ersten Teil des Beitrags geforderten „qualitativen Änderung des Ansatzes“ beabsichtigen die verschiedenen Verfahren restaurativer Gerechtigkeit, den Konfliktbeteiligten ihre Beteiligung an der Konfliktaufarbeitung zurückzugeben und damit das zu erreichen, was im herkömmlichen Strafverfahren und im Strafvollzug geradezu sträflich vernachlässigt wird: einerseits den Bedürfnissen der Geschädigten Gehör zu verschaffen, für sie Aufarbeitung und Entlastung

zu erreichen, und andererseits die Verantwortlichen von Straftaten (im allgemeinen Sprachgebrauch als „Täter“ bezeichnet) dazu anzuregen, bewusst Verantwortung für die Tat zu übernehmen und bestenfalls, in der Konfrontation mit dem Leid der Geschädigten, Empathie zu entwickeln.¹

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich, der inzwischen seit vielen Jahren in Deutschland auf rechtlichen Füßen steht, wurden erste Schritte in diese Richtung getan

¹ Howard Zehr, Fairsöhnt, 2010, S. 17.

gen. Mit Ausnahme einiger weniger Projekte im Strafvollzug beschränkte sich der Täter-Opfer-Ausgleich in der Vergangenheit allerdings hauptsächlich auf den außergerichtlichen Tatausgleich vor Abschluss des strafrechtlichen Hauptverfahrens.² Zudem ist der TOA nach Ansicht des Bundesjustizministers „nach wie vor nicht wirklich flächendeckend etabliert“ und macht erst „einen bescheidenen Anteil an allen im Rahmen der Strafverfolgung und Aburteilung erledigten Fällen aus“.³ Ein Paradigmenwechsel,⁴ dessen es für den Anspruch einer qualitativen Änderung des Ansatzes m. E. sicherlich bedarf, konnte durch den Täter-Opfer-Ausgleich bisher nicht erreicht werden.

Getreu der Erkenntnis *Einsteins*, dass Probleme niemals mit der gleichen Denkweise zu lösen sind, durch die sie entstanden sind, und mit dem entsprechenden Wissen, dass neue Wege gegangen werden müssen, um neue Ergebnisse zu erzielen, könnten Kreisverfahren diesen neuen Weg weisen und zu weitreichender Heilung und Wiederherstellung des sozialen Friedens beitragen.

Bisher sind die verschiedenen Formen von Kreisverfahren in Deutschland noch unbekannt bzw. stecken noch in den Kinderschuhen und harren ihrer Umsetzung. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen zwei Formen von Kreisverfahren, die sich zwar grundsätzlich ähnlich sind, jedoch Modifikationen bei der Zusammensetzung, Anzahl der Teilnehmer und im Ablauf aufweisen:

1. die ursprünglich in Neuseeland etablierten *Family-Group-Conferences/Restorative Conferences*, zu Deutsch Gemeinschaftskonferenzen⁵, und

2. die u. a. aus Nordamerika stammenden und auf indianische Traditionen sowie auf Traditionen kanadischer Ureinwohner zurückgehenden sog. *Peace Circles*, ins Deutsche gemeinhin übersetzt als Friedenszirkel⁶ oder Friedensstiftende Kreise.

1. Restorative Conferences

Nach *Howard Zehr* erweitern die sog. Gemeinschaftskonferenzen (GMK) den Kreis der unmittelbar von der Straftat Betroffenen um weitere mittelbar Betroffene wie Familienmitglieder oder andere Personen, die für die direkt betroffenen Parteien wichtig sind.⁷ Auch Vertreter der Justiz, insbesondere Polizeibeamte, können zu den Konferenzen eingeladen werden.

Die jüngere Form der GMK, entwickelt von der Polizei in Australien auf der Basis der neuseeländischen Ansätze, läuft anhand eines standardisierten Drehbuches ab, arbeitet mit der Dynamik der Scham und wird in der Regel von amtlich autorisierten Personen, wie speziell ausgebildeten Polizeibeamten geleitet.⁸ Die ältere Form der GMK hingegen besitzt kein festes Drehbuch und wird in jeder Konferenz den speziellen Anforderungen und Bedürfnissen der Beteiligten angepasst, womit ein umfassender gemeinsamer Fortschritt erreicht werden könne.⁹

Diese ältere Form wurde als Antwort auf eine Krise im Sozial- und Rechtssystem im Jahr 1989 in Neuseeland im Jugendstrafrecht etabliert, sowohl als „juristisches Mittel wie als Weg der Begegnung“.¹⁰ Mit der Zielsetzung und heute tatsächlichen Realität in den meisten Fällen von Jugendkriminalität das Gerichtswesen zu ersetzen,¹¹ waren und sind diese GMKs dazu gedacht, für den Täter einen umfassenden Plan zu entwickeln, der zusätzlich zur Entschä-

2 Bericht für das Bundesjustizministerium von *Arthur Hartmann/Marie Haas/Anke Eikens/Hans-Jürgen Kerner*, TOA in Deutschland, Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 bis 2012, Berlin 2014, S. 29, 30.

3 BJM *Heiko Maas*, Vorwort zum TOA-Bericht für die Jahrgänge 2011 bis 2012, a.a.O., S. IV.

4 *Claudio Domenig*, Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, in DBH-Materialien Nr. 71, Restorative Justice, Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen, 2013, S. 8, 20. Ebenso *Kay Pranis/Barry Stuart/Mark Wedge*, Peacemaking Circles, From Crime to Community, 2003, S. 9ff „Circles: A Paradigm Shift in how we respond to crime“.

5 *Hagemann* in: Ricarda Lummer/Otmar Hagemann/Jo Tein (Hrsg.), Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege, Band 1, 2011, Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive, S. 164/165, auch abrufbar unter http://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/193_

RJ_Band1.pdf bzw. <http://www.soziale-strafrechtspflege.de/schriftenreihe-soziale-strafrechtspflege/193-schriftenreihe-soziale-strafrechtspflege-band-1-.html>; *Claudio Domenig*, a.a.O., S. 15. Ähnlich die sog. „Restaurative Circles“ nach *Dominic Barter*, DBH-Materialien Nr. 71, 2013, S. 24, 35.

6 *Otmar Hagemann/Mario Nahrwold/Ricarda Lummer*, Restorative Justice in Schleswig-Holstein, Handbuch, Kiel, 2012, S. 3 (abrufbar unter http://www.soziale-strafrechtspflege.de/attachments/226_Guidelines_GER.pdf).

7 *Howard Zehr*, a. a. O., S. 63.

8 *Ders.*, ebd. S. 63.

9 *Ders.*, a. a. O., S. 64.

10 *Ders.*, ebd. S. 64.

11 *Lode Walgrave*, Restorative Justice in Belgien, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege, Band 1, Restorative Justice – aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive, 2011, S. 223, 230.

digung Präventionselemente und manchmal auch Strafe enthält.¹² Sogar die eigentliche Anklage kann auf diesen Treffen, in denen der Plan im Konsens erstellt wird, verhandelt werden.¹³

Während Sozialarbeiter die Konferenzen leiten, können neben Familienmitgliedern auch Opferfürsprecher, spezielle Anwälte, Jugendsozialarbeiter und weitere Betreuungspersonen sowie die Polizei teilnehmen.¹⁴ Diesen GMKs in Neuseeland ist verbindlich zu eigen, dass die Geschädigten die Sitzungen beginnen und die Verantwortlichen der Straftat erst im Anschluss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Procedere gibt es nach dem Austausch über die erlittenen Folgen das Element der „Familienforen“, die sich in dem weiteren Element der Auszeit („*private time*“) zur Vorbereitung eines Vorschlages zur Wiedergutmachung zurückziehen können.¹⁵ Dieser Form von Kreisverfahren wird in Neuseeland nicht nur die Aufgabe zuteil, das Gerichtsverfahren zu ersetzen, es wird auch davon ausgegangen, mit diesem Modell Familien stärken zu können.¹⁶

2. Peace Circles

Die Form des Kreises wurde von den Ureinwohnern Nordamerikas für eine Vielzahl von Anwendungsgebieten genutzt: um Entscheidungen zu treffen, Probleme zu lösen, zu lehren, zu heilen, zu arbeiten, Unterstützung und Wertschätzung zu erfahren, um Beziehungen besser zu gestalten oder einfach nur um zu spielen.¹⁷

Als sog. Friedenszirkel (FZ) zur Konfliktbeilegung genutzt, sind sie dadurch gekennzeichnet, dass der Kreis der Beteiligten wie bei den GMK sehr weit gezogen werden kann und alle mehr oder weniger Betroffenen, auch Angehörige der Justiz und vor allem Vertreter der Gemeinschaft, einbezogen werden können. Gerade die Beteiligung der Gemeinschaft bringt große Vorteile mit sich, da hierdurch die Diskussionen oft vielfältiger sind als in anderen Kreisverfahren.¹⁸

Situationen, die aus der Gemeinschaft resultieren und möglicherweise Einfluss auf die Tat hatten, können eingebracht und auf diese Weise breitere Ebenen des Schadens thematisiert werden.¹⁹ Ggfls. kann auch die erforderliche Unterstützung für alle Betroffenen auf breiter Basis thematisiert und auf viele Schultern verteilt werden.²⁰

» Situationen, die aus der Gemeinschaft resultieren und möglicherweise Einfluss auf die Tat hatten, können eingebracht und auf diese Weise breitere Ebenen des Schadens thematisiert werden «

Die Sitzordnung im Kreis, der Redestab (*Talking Piece*), ein oder zwei allparteiliche Mediatoren als Hüter des Zirkels (*Circle Keeper*) und vereinbarte Rituale zu Beginn und zum Abschluss stellen die individuellen,

äußeren Merkmale dar und gewährleisten den sicheren Rahmen eines FZ. Der Redestab dient dazu, demjenigen, der ihn in Händen hält, die ungeteilte Aufmerksamkeit der übrigen Teilnehmer des Kreises zu sichern, wie auch das Gefühl, von Herzen gehört zu werden. Die Zuhörer soll der Redestab spiegelbildlich daran erinnern, wo die Aufmerksamkeit sein sollte, nämlich beim Sprechenden, dem mit Respekt und offenem Herzen die ungeteilte Aufmerksamkeit zuteil wird, ohne dass das Gesagte kommentiert bzw. bewertet werden soll. Auf diese Weise wird zugleich ganz ungezwungen und ohne Zuteilung durch Dritte eine gleichberechtigte Teilnahme am Gespräch gewährleistet.²¹

Die Vereinbarung von Werten und Grundregeln wie dem Umgang mit gegenseitigem Respekt, Begegnung auf Augenhöhe aller Beteiligten, Ehrlichkeit, Vertraulichkeit, Inklusion²², Empathie und Demut²³

¹² Vgl. Howard Zehr, a. a. O., S. 64, 65.

¹³ Vgl. ders., ebd., S. 64, 65.

¹⁴ Ders., ebd., S. 64, 65.

¹⁵ Vgl. Lode Walgrave, a.a.O., S. 224, 232.

¹⁶ Howard Zehr, a.a.O., S. 65.

¹⁷ Manitonquat/Medicine Story, Der Weg des Kreises, S. 18, 56.

¹⁸ Howard Zehr, a.a.O., S. 67.

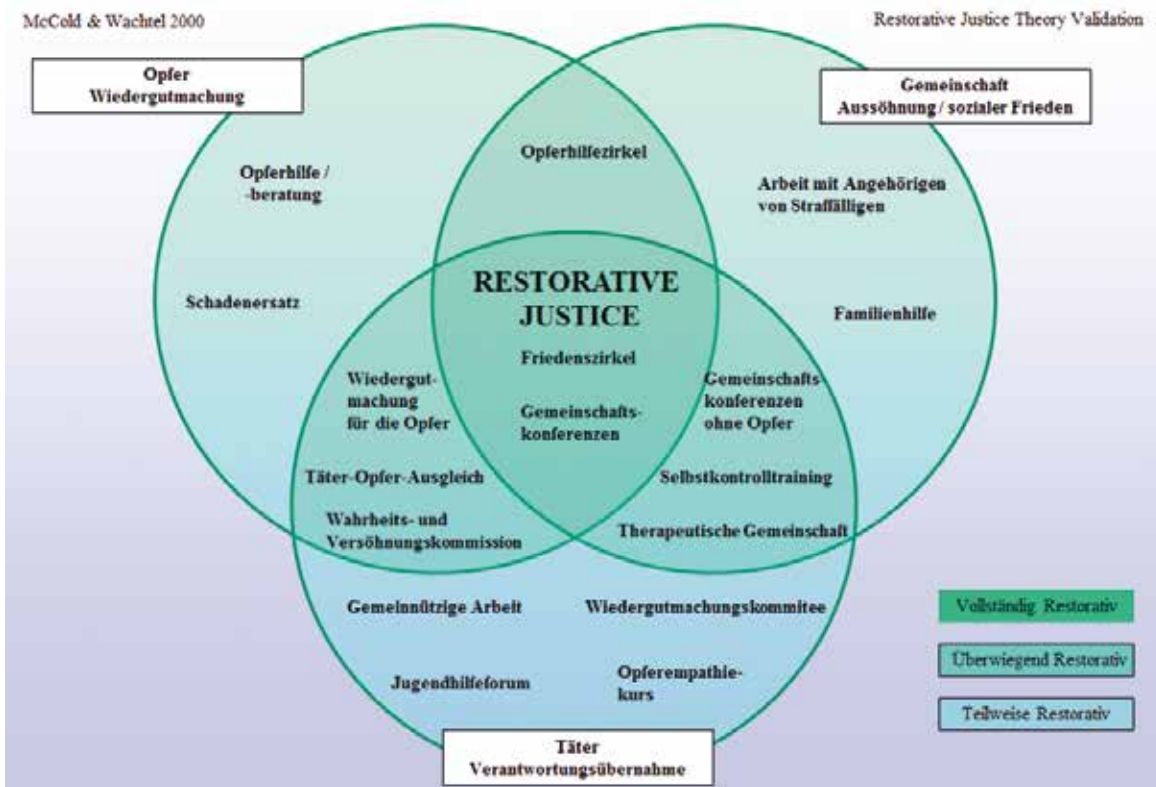
¹⁹ Beate Ehret, Friedenszirkel. Eine nachhaltige Methode der außergerichtlichen Konfliktklärung im Rahmen der Restorative Justice, in: Kerner, Hans-Jürgen, Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages, Hannover 2013 (www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2364); dies., Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug, in TOA-Magazin Heft 1/2013, S. 36, 39.

²⁰ Howard Zehr, a. a. O., S. 67.

²¹ Manitonquat/Medicine Story, Der Weg des Kreises, S. 27 ff., und Beate Ehret, Friedenszirkel. Eine nachhaltige Methode der außergerichtlichen Konfliktklärung im Rahmen der Restorative Justice, a. a. O..

²² Inklusion bezeichnet als wesentliches Prinzip die Wertschätzung und Anerkennung der Vielfalt.

²³ „Demut“ in dem Sinne, dass zugehört wird, ohne vorschnell die anderen Wahrnehmungen zu bewerten, Beate Ehret. Friedenszirkel. Eine nachhaltige Methode der außergerichtlichen Konfliktklärung im Rahmen der Restorative Justice, a. a. O.



Quelle: Grafik von McCold & Wachtel 2000

stellen demgegenüber die „innere Seite“ eines FZ dar.²⁴

3. Sycamore-Tree-Projekt

Diese beiden Ursprungsformen von Kreisverfahren finden darüber hinaus auch Anwendung mit stellvertretenden Opfern, d. h. mit Täter- und Opfergruppen, die nicht durch ein und dieselbe Straftat miteinander verbunden sind. Prison Fellowship International, ein Zusammenschluss von unabhängigen nationalen Mitgliedsorganisationen, die im Bereich der freien Straffälligenhilfe tätig sind, führt das sog. Sycamore-Tree-Projekt weltweit sehr erfolgreich durch. In einem acht bis zwölfwöchigen Programm werden Gruppen von Geschädigten und Verantwortlichen von Straftaten zunächst getrennt vorbereitet und schließlich zu einem von einem Mediator geleiteten Gespräch zusammengebracht. Es werden „Themen wie die Auswirkungen von Kriminalität, der Schaden, der dadurch entsteht, und wie dieser Schaden wieder gut gemacht werden kann, behandelt. Die Straffälligen werden dazu aufgefordert, zumindest symbolische Wiedergutmachung zu leisten.“²⁵ Das deutsche Mit-

glied von Prison Fellowship International, Seehaus Leonberg e.V., das dieses Projekt in der Nähe von Stuttgart unter dem Namen „Opfer und Täter im Gespräch“ mit Jugendlichen durchführt, hält es sowohl für die teilnehmenden Opfer wie auch für die Täter für sehr heilsam.²⁶

4. Kreisverfahren im Kontext von Restorative Justice

Wie die Grafik von McCold & Wachtel (2000) veranschaulicht, gibt es eine Vielzahl von Ansätzen restaurativer Gerechtigkeit. Jedoch stellen die dargestellten Formen von Kreisverfahren den Kern überlappender Kreise dar, in denen sich die verschiedenen Formen von Restorative Justice bewegen. Als Kern aller Verfahren werden diese beiden Formen (Friedenszirkel und Gemeinschaftskongressen) als vollständig restaurativ angesehen.²⁷

konzept/prison-fellowship-international/.

26 Seehaus Leonberg e.V., abrufbar unter: <http://seehaus-ev.de/konzept/prison-fellowship-international/>.

27 Grafik Quelle: Restorative Justice Theory Validation, Vortrag auf der Fourth International Conference on Restorative Practices for Juveniles in Tübingen 2000, veröffentlicht in: Weitekamp, Kerner (eds) 2002; ins Deutsche übertragen von Otmar Hagemann, entnommen aus Otmar Hagemann/Mario Nahrwold/ Ricarda Lummer, Restorative Justice in Schleswig-

24 Zum „inneren und äußeren Rahmen von Kreisen“ ausführlich Pranis/Stuart/Wedge, a. a. O., S. 31 ff.

25 Seehaus Leonberg e.V., abrufbar unter: <http://seehaus-ev.de/>

Durch die Beteiligung möglichst aller Betroffenen des Konfliktes sowie von Mitgliedern der mittelbar betroffenen Gesellschaft können die größten und umfassende Effekte im Hinblick auf die Zielsetzungen von *Restorative Justice* erreicht werden, und zwar u. a. durch folgende Aspekte:

- die Ermöglichung der Begegnung von Menschen auf der Basis von Respekt,
- die Möglichkeit der Entlastung durch das Gehört-Werden aller Betroffenen einer Straftat,
- die Beteiligung von Angehörigen, die im normalen Strafverfahren, wie im ersten Teil des Beitrags exemplarisch dargestellt, keine Beteiligungsrechte haben,
- die Möglichkeit der Entwicklung von Empathie und Verantwortungsübernahme bei den „Tätern“²⁸ sowie der umfassenden Wiedergutmachung durch Unterstützung von Angehörigen oder Teilen der Gemeinschaft, was zugleich
- einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung leistet, durch den Ansatz der gelebten Integration, sowie auch
- die Möglichkeit einer umfassenden Schadensaufarbeitung eröffnet, durch den erweiterten Teilnehmerkreis und hierdurch
- die Wiederherstellung des Rechtsfriedens auf eine breite Basis stellt sowie ggfls. darüber hinaus
- das Erleben von Versöhnung und

- die Verringerung der Rückfallgefahr von Straffälligen ermöglicht.

Dass es sich hierbei um einen breiten Strauß von Möglichkeiten auf der Basis der Freiwilligkeit handelt, hat *Howard Zehr* in seiner grundsätzlichen Beschreibung von *Restorative Justice* sehr treffend – und dies lässt sich direkt auf die hier vorgestellten Kreisverfahren anwenden – wie folgt charakterisiert: „Es stimmt, dass restaurative Gerechtigkeit einen Kontext bereitstellt, in dem das eine oder andere geschehen kann. Tatsächlich kommt es auch viel öfter zu einem gewissen Grad von Vergebung oder sogar Versöhnung, als das in der auf Gegnerschaft beruhenden Struktur des Strafrechts der Fall ist. Jedoch ist dies immer eine Entscheidung, die allein den Beteiligten überlassen bleibt (...) Die Verringerung der Rückfallgefahr ist ein Nebeneffekt. Ansätze restaurativer Gerechtigkeit werden in erster Linie durchgeführt, weil sie die richtigen Maßnahmen sind“.²⁹

Mit den dargestellten „Nebenwirkungen“ sind Kreisverfahren zweifellos ein vielversprechender, über den Täter-Opfer-Ausgleich hinausgehender, zukunftsweisender Ansatz im strafrechtlichen Kontext. Um dessen Potenzial auch vollständig auszuschöpfen, darf sich die Installierung von Kreisverfahren jedoch nicht, wie in der Vergangenheit der Täter-Opfer-Ausgleich, auf den zeitlich dem Strafurteil vorgelagerten Bereich beschränken.

Holstein, Handbuch, Kiel, 2012, a. a. O., S. 3.

28 Vgl. *Annett Zupke*, Die Magie des Kreises, TOA-Infodienst Nr. 46/2013, S. 47.

29 *Howard Zehr*, a.a.O., S. 15, 17.



(Foto: Mopic - Fotolia.com)

IV. Kreisverfahren im Strafvollzug

Bedürfnis nach effektiver Resozialisierung, Hilfe und Wiedergutmachung besteht diesseits wie jenseits eines richterlichen Schuldspruchs.

Aufgrund der *per se* desozialisierenden Wirkungen des Strafvollzugs für die Inhaftierten und der erheblichen Unsicherheit der Geschädigten und der Gesellschaft bei deren Entlassung muss davon ausgegangen werden, dass das Bedürfnis nach integrierenden und wiedergutmachenden Ansätzen nach dem Schuldspruch im Strafvollzug auf allen Seiten sogar größer ist als zuvor. Die Ergebnisse einer Befragung von JVA-Beschäftigten im Rahmen des Forschungsprojekts „Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafvollzug“³⁰ bestätigen diese These. Hiernach waren „drei Viertel der Befragten der Meinung, dass Wiedergutmachungsversuche auch nach der Inhaftierung noch Sinn ergeben“ und sie „dementsprechend grundsätzlich die Implementierung von *Restorative Justice* im Strafvollzug befürworten“.³¹

Die immer noch hohe Zahl von über 68.000 Gefangenen und Verwahrten in Deutschland zum Stichtag 31.03.2013³² sowie die Geschädigten ihrer Strafraten außer Acht zu lassen, würde überdies im Sinne des im ersten Teil des Beitrags von *Howard Zehr* bemühten Bildes bedeuten, viele offene Wunden und deren Ursachen weitgehend unbehandelt zu lassen.

Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten³³ bezieht sich zwar vorrangig auf die Ausgestaltung des Strafverfahrens, fordert uns m. E. vom Grundgedanken her aber auch

» **Bedürfnis nach effektiver Resozialisierung, Hilfe und Wiedergutmachung besteht diesseits wie jenseits eines richterlichen Schuldspruchs.** «

im Sinne des effektivsten, präventiven Opferschutzes, nämlich der Vermeidung von Rückfällen, dazu auf, im Strafvollzug neue alte Wege zu gehen.

Dass Kreisverfahren für den Strafvollzug „die richtigen Maßnahmen“ sind,³⁴ dafür sprechen insbesondere folgende Wirkweisen und Anwendungsbereiche:

- Kreise können besonders im Strafvollzug effektiv resozialisierend wirken, weil mit realen Vertretern der Gemeinschaft, bestenfalls mit Vertretern des tatsächlichen, sozialen Empfangsraumes nach der Entlassung, in Kreisen gearbeitet werden kann. Insofern können Kreise als
- Entlassungsvorbereitung dienen, aber auch
- als reines Empathietraining von Gefangenen untereinander, oder für Konflikte im Strafvollzug genutzt werden.
- In Kreisen kann mit Gruppen von Tätern und stellvertretenden Opfern gearbeitet werden,³⁵ und auf diese Weise kann das Interesse für einen konkreten Täter-Opfer-Ausgleich

hervorgerufen bzw. für einen nachfolgenden TOA die sozialen Kompetenzen geschult werden.

- Schließlich können Kreisverfahren auch als eine

Nachsorgeeinrichtung des Vollzugs bzw. es käme als Übergangsverfahren sehr hilfreich sein.

- Insbesondere im Bereich des Jugendstrafvollzugs, und hier für die Mehrfach- und Intensivtäter, ergibt es zur Vermeidung von Rückfällen großen Sinn, den repressiven Ansatz durch einen helfenden, integrierenden und wiederherstellenden Ansatz langfristig zu ersetzen.

Diese Wirkweisen sind nicht allein theoretischer Natur, sondern bereits vielfach eindrücklich bestätigt:

Die in Kanada im Rahmen der Nachsorge für die Arbeit mit entlassenen Sexualstraftätern entwickelten *Circles of Support and Accountability*,

30 Bekannt unter der Abkürzung MEREPS nach der engl. Betitelung „Mediation and Restorative Justice in Prison Settings“, Ergebnisbericht *Hartmann/Haas/Geyer*, Bremen 2011 abrufbar unter <http://www.ipos.bremen.de/sixcms/media.php/13/Ergebnisbericht%20RJ%20und%20TOA%20im%20Strafvollzug.pdf>.

31 Vgl. *Hartmann/Haas/Geyer*, a. a. O., S. 9, 19, 21.

32 Vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72216/umfrage/gefangene-und-verwahrte-in-justizvollzugsanstalten-nach-bundeslaendern/> sowie <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/37477/umfrage/gefangene-im-jugendstrafvollzug-in-deutschland/>.

33 Amtsblatt der Europäischen Union L 315/57 v. 14.11.2012.

34 So auch *Beate Ehret*, Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug, in: TOA-Magazin Heft 1/2013, S. 36, 38.

35 *Ricarda Lummer*, Restorative Justice nach der Verurteilung, Das EU-Projekt – Opfer schützen und unterstützen, in: TOA-Magazin, Heft 1/2013, S. 30 ff; ebenso *Irmela Abrell*, Täter und Opfer im Gespräch, in: TOA-Infodienst Heft Nr. 46/2013, S. 33 ff; und *Claudia Gelber* in: MschrKrim Heft 6/2012, S. 441, 443 ff.

kurz COSA (Kreise für Hilfe und zum Aufbau von Verantwortlichkeit)³⁶ konnten zu 100 Prozent prognostizierte Rückfälle vermeiden helfen.³⁷ Als zentrales Problem bzw. Ursache von hohen Rückfallquoten wurde dort die Tatsache identifiziert, dass Sexualstraftäter infolge von Ausgrenzung oft die Wohnorte wechseln. In Kreisen werden dort intensive Unterstützung durch freiwillige Mitglieder des Wohnortes geleistet, Hilfe bei der Verantwortungsübernahme mit dem Ziel der Integration angeboten und durch die Verabredung und Überwachung von täglichen Meldungen und Auflagen sowohl dem Entlassenen geholfen als auch die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet.³⁸

Nicht nur in Kanada, USA, Neuseeland und Australien sind Kreisverfahren in den unterschiedlichsten Ausprägungen bereits seit vielen Jahren und mit großem Erfolg rund um den und im Strafvollzug etabliert worden,³⁹ auch bei unseren europäischen Nachbarn werden oder wurden Zirkel und Konferenzen bereits im Strafvollzug erprobt, so u. a. in England,⁴⁰ Estland⁴¹ und Belgien.⁴²

Eine Anwältin aus Madrid berichtete von Zusammenkünften zwischen z. T. schon seit mehr als fünf- und zwanzig Jahren inhaftierten ETA-Straftätern und Hinterbliebenen von Mordopfern und deren positiven Wirkungen für die Opfer. Auf die Fragen zum „Warum „der Taten“ und „Warum diese Opfer“ hätten sie erstmals Antworten erhalten und das habe „ihnen geholfen, ruhig zu werden“. Die Anwältin nannte diese Vorgehensweise ausdrücklich ein „Modell, das unser Land heilen kann“.⁴³

Auch in Deutschland wurden bereits vor Jahren unterschiedliche Projekte mit Kreisverfahren gestartet. Nach der „Eigen-Kracht-Methode“⁴⁴ des Niederländers *Rob van Pagée* wurden in dem Xenos-Modellprojekt „StartChance“ bis Ende März 2012 sog. Familienkonferenzen durchgeführt, u. a. im Kontext der Haftentlassung.⁴⁵ Vor dem Hintergrund des niederländischen Ansatzes werden in Stuttgart, allerdings noch im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Schuldspruch, seit dem Jahr 2007 sog. „Wiedergutmachungskonferenzen“ durchgeführt.⁴⁶

Das von der EU geförderte und von der Universität Tübingen in Zusammenarbeit mit dem „Projekt Handschlag“ koordinierte Forschungsprojekt zur Einführung von Friedenszirkeln in Europa führte im Projektzeitraum vom 01.09.2011 bis 31.08.2013 bei jugendlichen Straffälligen bereits mehrfach mit Erfolg Friedenszirkel durch. Deren Einführung im Strafvollzug wurde von der Forschungsleiterin ausdrücklich befürwortet.⁴⁷

Schließlich bemüht sich das an der FH Kiel derzeit laufende EU-Projekt „Restorative Justice nach der Verurteilung – Opfer schützen und unterstützen“ um die Etablierung von Konferenzen im Strafvollzug. Mit den drei Projekt-Partnerländern England, Kroatien und Portugal werden dort bis Ende 2014 Gruppenarbeiten mit Opfern, Tätergruppen, Dialoge zwischen Opfern und Tätern, TOA, Gemeinschaftskonferenzen und Friedenszirkel im Strafvollzug erprobt und wissenschaftlich begleitet.⁴⁸

Erste Ergebnisse der deutschen Projekte bestätigen die langjährigen internationalen Erfahrungen, dass Kreisverfahren, vor allem bei schweren Gewalt- und Einbruchstaten, gewinnbringend und heilungsfördernd für alle Beteiligten sind. Die Einführung kann auch noch im Strafvollzug die Rückfallquote senken, eine hohe Zufriedenheit der Geschädigten und einen großen Beitrag zur Wiederherstellung des sozialen Friedens leisten.

36 *Karl Peter Rotthaus*, Ein ungewöhnlicher Weg zur Wiedereingliederung gefährlicher Sexualstraftäter, *Die Circles of Support and Accountability*, BewHi, 2009, Heft 2, S. 186 ff.

37 *Ders.*, a. a. O., S. 186.

38 Vgl. *Howard Zehr*, a. a. O., S. 69.

39 Vgl. *Beate Ehret*, Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug a. a. O., S. 36, 37; *Irmela Abrell*, a. a. O., S. 33 ff.

40 *Gabi Vergin*, in: TOA-Infodienst Nr. 45/2012, S. 39; *Martin Wright*, Gerechtigkeit (wieder)herstellen, a. a. O., S. 53 ff; *Geoff Emerson*, Der Sachstand zu „Restorative Justice in England und Wales“, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege, Band 1, a. a. O., S. 192, 198.

41 *Avo Üprus*, Der Status Quo von Restorative Justice in Estland, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege Band 1, a. a. O., S. 201, 211.

42 *Lode Walgrave*, Restorative Justice in Belgien, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege, Band 1, a. a. O., S. 223 ff.

43 *Peter Brandhorst*, Den Opfern ihre Rechte zurückgeben, in: *Hempels* 08/2013, abrufbar unter <http://www.rjustice.eu/en/>

[news.html](#).

44 Zu Deutsch „Eigene Kraft“.

45 *Karin Milos*, Conferencing Verfahren, in TOA Infodienst Nr. 42/2011, S. 31 ff.

46 Vgl. hierzu den Leitfaden „Beteiligung des sozialen Umfeldes im Täter-Opfer-Ausgleich“ von *Andrea Bruhn*, *Carmen Kramer* und *Wolfgang Schlupp-Hauck*, 2013, S. 27.

47 *Beate Ehret*, Friedenszirkel als Modell der Restorative Justice im Strafvollzug, a. a. O., S. 36, 38.

48 *Ricarda Lummer*, Restorative Justice nach der Verurteilung, TOA-Magazin Nr. 1/2013, S. 30 ff.

Vom Stuttgarter Verfahren der Wiedergutmachungskonferenzen wird berichtet, dass diese Struktur „für schwere Straftaten oder auch hoch eskalierte Konflikte und Personen, die schnell aggressiv werden, besonders gut geeignet“ sei. „In der Regel entscheiden sich die von einer Straftat betroffenen Systeme dann für eine Konferenz, wenn die Betroffenheit und das Leiden sehr groß waren bzw. sind.“⁴⁹ Dort erleben

» Die Anwältin nannte diese Vorgehensweise ausdrücklich ein „Modell, das unser Land heilen kann.“

die Mediatoren „in und nach den Konferenzen eine große Befriedigung des von der Straftat betroffenen Umfeldes. Ein großer Schritt in Richtung Heilung wird durch die Begegnung nicht nur von tatverantwortlichen und geschädigten Personen gegangen, sondern auch von denen, die zu ihrem Umfeld gehören.“⁵⁰

Bestrebungen für mehr Opferbezug im Strafvollzug und zur Erweiterung der Resozialisierungsmaßnahmen wie das aktuelle Projekt des opferbezogenen Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen⁵¹ und die Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz⁵² können durch verschiedene Formen von Kreisverfahren befördert und bereichert werden. Die Zielsetzung von mehr Opferbezug im Strafvollzug, die in Nordrhein-Westfalen u. a. durch die Förderung des TOA im Strafvollzug erreicht werden soll,⁵³ könnte vor dem Hintergrund der geschilderten Nebeneffekte durch Kreisverfahren nicht nur sinnvoll ergänzt werden, sondern könnten vielmehr, z. B. über vorgeschaltete Kreisverfahren mit stellvertretenden Opfergruppen, hierzulande der Etablierung des TOA im Vollzug den Boden bereiten.

In dem viel zitierten Standardwerk zu Kreisverfahren, „*Peacemaking Circles, From Crime to Commu-*

nity“ von *Pranis, Stuart* und *Wedge*, berichten die Autoren, die in langjähriger Erfahrung hunderte von Kreisen durchgeführt haben, von ihrer ungebrochenen Leidenschaft für Kreise, aber auch von dem Bewusstsein, dass Kreise keine Patentrezepte und nicht

für alle Konflikte geeignet seien. Ihnen sei wichtig, sowohl die Grenzen von Kreisen zu verstehen als auch deren Potenzial.⁵⁴

In dem Wissen darum, dass Kreise kein Allheilmittel sein können, bspw. wenn die Aufarbeitung von schambesetzten Delikten ansteht, ist es sinnvoll, viele Formen restaurativer Gerechtigkeit nebeneinander vorzuhalten bzw. zunächst zu erproben, um den Betroffenen bestmögliche adäquate Hilfe anzubieten und ihren Befindlichkeiten und Bedürfnissen angemessen Rechnung tragen zu können.

In diesem Sinne verstanden, können Kreisverfahren einen im wahrsten Sinne des Wortes „ganzheitlichen“ Beitrag leisten sowie einen geeigneten und wertvollen Rahmen bieten, um Befriedung, Heilung, Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme zu ermöglichen und Trennung, Schmerz und Ohnmacht überwinden zu helfen.

V. Ausblick

Dass Menschen einander Schaden zufügen, ist eine Realität, die uns begleiten wird, solange das Gefühl der Getrenntheit von dem Nächsten/Anderen unser Denken und Leben bestimmt und unsere Empathie nicht groß genug ist, um davon abzulassen.

Aber wir haben es in der Hand, wie wir mit den Geschädigten, den Schäden und den Verantwortlichen umgehen wollen. Wenn wir uns eine befriedete Zukunft für alle Beteiligten und letztlich auch für uns wünschen, müssen wir den Weg des Friedens, der Wiedergutmachung und Heilung statt der vorrangigen Zufügung neuen Übels allein durch Strafe und deren Verbüßung gehen.

Die Wiederentdeckung der Kraft der Kreise gibt große Hoffnung, dass eine Befriedung der Gesellschaft mit ihrer Hilfe erreicht werden kann und dass Wunden auf diese „alte Weise“ nicht nur verbunden, sondern endlich auch ganzheitlich geheilt werden können.

49 Bruhn/Kramer/Schlupp-Hauck, a. a. O., S. 21, 27.

50 Bruhn/Kramer/Schlupp-Hauck, a. a. O., S. 8.

51 Vgl. den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW 2012, S. 13 ff, abrufbar unter <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/service/Infomaterial/index.php>.

52 Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz 2011, abrufbar unter <http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Empfehlungen%20f%C3%BCr%20ein%20Brandenburgisches%20Resozialisierungsgesetz.pdf>; vgl. auch Heribert Prantl, Im Knast sind viele Zellen frei, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 18 v. 23.01.2014, Seite 5.

53 Holger Joiko und Claudia Gelber, Opferperspektive im Strafvollzug – Tauschgleich und Opferschutz, in: TOA-Magazin Nr. 1/2013, S. 14 ff; auch der Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für die Jahre 2011, 2012, abrufbar unter <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/service/Infomaterial/index.php>.

54 *Pranis/Stuart/Wedge*, a. a. O., S. XV.

Kreisverfahren würden den Angehörigen des ermordeten Ulf Möller – dessen Fall im ersten Teil dieses Beitrags geschildert wurde – die Möglichkeit geben, den Tätern in die Augen zu schauen, Antworten zu erhalten und vielleicht, wie die Opfer des ETA-Terrors, zumindest für sich Ruhe zu finden. Kreisverfahren würden auch eine Möglichkeit für Wiedergutmachung und Heilung von nicht auf den ersten Blick sichtbaren, aber nicht selten umso bedrückenderen psychischen Verletzungen eröffnen, wo Opferentschädigungsgesetze nicht greifen.

Die Zeit für neue Wege ist reif und die Umstände schaffen dafür Raum. In Zeiten, da die demografische Entwicklung zu sinkenden Gefangenenzahlen führt,⁵⁵ hat es Sinn und besteht die Möglichkeit, frei werdende personelle wie finanzielle Kapazitäten für Konzepte und Projekte zu nutzen, die tatsächlich allen – den Gefangenen, den Geschädigten und der gesamten Gesellschaft – zugute kommen. Notwendig sind langfristige Prozesse, die nur dann in der Zukunft die dargestellten Wirkungen hervorbringen können, wenn wir die Weichen heute dafür stellen.

Unser Nachbar Belgien hat uns mit seinem Gesetz im Jugendstrafrecht gezeigt, dass neue Wege möglich und gangbar sind.⁵⁶ Nicht sehr ausgeprägte Hierarchien waren dort allerdings die günstigen Rahmenbedingungen für eine „möglicherweise flexiblere Wandlungsfähigkeit“.⁵⁷ Das lehrt uns, wenn wir den Kreis in unserer höchst hierarchischen Gesellschaft schließen wollen, dass wir uns jenseits von Hierarchien begegnen müssen, nicht nur umdenken, neu denken, neu handeln und alle Teile der Gesellschaft einbeziehen müssen, sondern uns auch alle wieder mit gegenseitigem Respekt auf Augenhöhe begegnen sollten. Kreisverfahren sind hierfür Weg und Ziel zugleich.

Diese neuen Wege zu gehen, lohnt sich, weil in ihnen auch generell die Chance auf mehr „Zu-Frieden-heit“

» **Notwendig sind langfristige Prozesse, die nur dann in der Zukunft die dargestellten Wirkungen hervorbringen können, wenn wir die Weichen heute dafür stellen.** «

und Teilhabe steckt, auf *Empowerment* und Verantwortung des Einzelnen, seine Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, statt hilflos, ohnmächtig und schulterzuckend festzustellen, dass man als Einzeller in und an den großen Systemen sowieso nichts ändern kann.⁵⁸

So können Kreise, wie *Christina Baldwin* treffend feststellt, alles bewirken: „mehr Kraft in unser Leben bringen, unser Zuhause, unseren Arbeitsplatz, unsere Regierung, unsere Kirchen und Synagogen zu verändern. (...) Wenn der Kreis seinen Platz in unserer Gesellschaft hätte und angewandt würde, würde unser Leben ganz anders aussehen. Im Kreis würden wir Bestärkung als einen normalen Bestandteil unseres Alltags erleben“.⁵⁹

Vor allem aber bieten uns Zusammenkünfte im Kreis die Chance, eine erstaunliche Entdeckung zu machen, die mit großer Wahrscheinlichkeit neue Straftaten verhindern wird, wenn wir uns in die Augen blicken und erkennen, dass der vermeintlich andere uns in unserem tiefsten Inneren viel ähnlicher ist, als wir bisher glaubten. Ein Geschädigter und Kreisteilnehmer hat dies mit einem Satz eindrücklich auf den Punkt gebracht hat: „Ich kann mich in dir sehen.“⁶⁰

Dann haben wir die Chance auf Resozialisierung in ihrer wahrhaftigsten Form und eigentlichen Bedeutung, wenn auf Straftaten nicht aus Furcht vor der Bestrafung verzichtet wird,⁶¹ sondern aus ehrlichem Mitgefühl mit dem anderen als gefühltem Teil von uns selbst.



Silke M. Fiedeler ist seit dem Jahr 2000 als Rechtsanwältin und Mediatorin in eigener Kanzlei in Essen tätig.
Kontakt:
info@ra-fiedeler.de

55 So die brandenburgische „Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz“ a. a. O., S. 14.

56 *Lode Walgrave*, a. a. O., S. 223, 227, über „Das Gesetz zum Jugendschutz. Über die Inverantwortungnahme von Jugendlichen, die eine Handlung begangen haben, welche als Straftat bezeichnet werden kann und über die Wiedergutmachung von Verlusten, die durch diese Handlung eingetreten sind.“

57 *Lode Walgrave*, a. a. O., S. 223, 233.

58 So auch *Pranis/Stuart/Wedge*, a. a. O., S. 13 f.

59 *Christina Baldwin*, *Calling the Circle*, auf Deutsch zitiert nach Manitonquat, *Der Weg des Kreises*, a. a. O., S. 1.

60 Aus *Dominic Barter*, a. a. O., S. 33.

61 So auch *Martin Wright*, a. a. O., S. 60.

Versöhnungsdörfer in Ruanda



(Foto: SOS-Kinderdörfer Ruanda)

20 Jahre nach dem Völkermord in Ruanda gibt es hoffnungsvolle Signale des versöhnlichen Zusammenlebens zwischen den verfeindeten Volksstämmen der Hutu und Tutsi. Die Regierung, christliche Einrichtungen und auch die SOS-Kinderdörfer des afrikanischen Landes leisten dazu ihren Beitrag. Vor allem die Versöhnungsdörfer, in denen Opferfamilien Tür an Tür mit den Tätern von einst wohnen, sind außergewöhnliche Projekte, um das Trauma des Genozids zu verarbeiten und den nachfolgenden Generationen dauerhaften Frieden zu sichern. Gespräche in Versöhnungskreisen bieten Möglichkeiten des Verzeihens und der Reue.

Auslöser des Genozids an der Tutsi-Bevölkerung in Ruanda vor 20 Jahren ist ein Flugzeugabschuss, bei dem am 6. April 1994 der ruandische Präsident Juvénal Habyarimana ums Leben kam. Habyarimana gehörte dem Stamm der Hutu an ebenso wie dessen Garde, die die Bevölkerungsminderheit der Tutsi für den Präsidentenmord ungerechtfertigterweise verantwortlich machte. Diese Beschuldigung ließ das afrikanische Land in einer Woge von Gewalt untergehen. Extremistische Hutu entluden die über Jahrzehnte angestauten Spannungen in eine Hetzjagd auf Tutsi-Familien. Innerhalb von drei Monaten brachten radikale Hutu-Kampfeinheiten rund 800.000 Menschen auf brutale Weise um. Ganze Dörfer wurden mit Macheten niedergemetzelt – Massaker, die in unfassbarer Schnelligkeit viele Regionen des zentralafrikanischen Staates erfassten.

Flucht vor dem Massaker

Das ganze Land geriet außer Kontrolle. Von den 800.000 Ermordeten waren rund 300.000 Opfer Kinder. 95.000 Kinder verloren wiederum ihre Eltern.¹ Hunderttausende Menschen suchten die Rettung in der Flucht. Ströme von Menschen verließen die Hauptstadt Kigali und zogen entweder in die nördlich gelegenen Berge oder flohen in die Nachbarstaaten Tansania, Burundi und Zaire, der heutigen Demokratischen Republik Kongo. Dörfer wurden zu überfüllten Flüchtlingslagern, in die Seuchen, vor allem Cholera, einzogen.

¹ Genocide Alert e.V. Berlin, abrufbar unter <http://www.genocide-alert.de/genozid-in-ruanda-zwanzig-jahre-danach/voelkermord-in-ruanda-1994>.

Auch das SOS-Kinderdorf bei Kigali galt zu Beginn des Bürgerkrieges noch als ein sicherer Ort, in den sich Frauen mit Kindern und Schwangere flüchteten. Als Bomben auf das Kinderdorf fielen, mussten die Bewohner von der Hauptstadt in die Berge ziehen, wo die Patriotische Front für Sicherheit sorgte.

Im Nordosten wurde schließlich ein Nothilfeprogramm gestartet und ein provisorisches SOS-Kinderdorf eingerichtet. SOS-Mutter Helene Mukakarenzi meldete sich als Freiwillige

und erinnert sich heute: „Wir betreuten nicht nur die SOS-Kinder aus Kigali. Wir hatten unzählige Kinder aufgenommen.

Manche hatten wir neben ihren ermordeten Eltern gefunden.“² Helene Mukakarenzi SOS-Kinder von damals sind heute erwachsen. Alle haben gute Schulabschlüsse und sind – jedes auf seine Weise – mit den grausamen Erinnerungen fertig geworden. „Unser Dorfleiter ist Psychologe und hat uns und die Kinder stets fachlich betreut“, berichtet die langjährige SOS-Mutter. „SOS hat uns Mütter in Trauma-Arbeit ausgebildet.“

Darüber hinaus setzt sie sich aktiv für die Aufarbeitung der Geschichte ein und begibt sich immer wieder mit ihren SOS-Kindern auf die Spuren des Genozids, die noch an vielen Orten im Land sichtbar sind. Findelkinder, die Jahre nach dem Genozid in das SOS-Kinderdorf gelangten, erfahren von ihrer SOS-Mutter etwas über die Kinder des Bürgerkrieges, die vor zwanzig Jahren ebenfalls ohne Eltern überleben mussten. Der Völkermord wird bewusst thematisiert und nicht totgeschwiegen. „Ich versuche ihnen beizubringen, dass nicht die Herkunft einen guten oder schlechten Menschen aus ihnen macht, sondern ihr Handeln“, so die SOS-Mutter.

Aus Hassgefühlen wird Versöhnung

Die Wunden des Landes nachhaltig zu heilen, ist auch das Ziel eines anderen außergewöhnlichen Projektes. Zwei Jahrzehnte nach dem Völkermord in Ruanda leben heute in Versöhnungsdörfern Täter und Opfer Tür an Tür. Das Projekt lässt die einst verfeindeten Volksstämme Hutu und Tutsi zu Nachbarn

werden, um die traumatischen Erlebnisse auf beiden Seiten aufzuarbeiten.

Beispiele sind das Versöhnungsdorf Bugesera in der Nähe der Hauptstadt Kigali und Mbyo im Süden des Landes.

Das Versöhnungsdorf Mbyo wird von der christlichen Organisation Prison Fellowship International³ finanziert. Ziel ist es, durch den gemeinsamen Aufbau des

Dorfes und das Leben in der Dorfgemeinschaft die erbitterten Gegner von einst miteinander zu versöhnen.

» *Zwei Jahrzehnte nach dem Völkermord in Ruanda leben heute in Versöhnungsdörfern Täter und Opfer Tür an Tür.* «

NDR-Weltbilder⁴ berichtete im April 2014 zum Gedenken an den Völkermord vor 20 Jahren aus Mbyo und spricht mit den Bewohnern des Versöhnungsdorfes, zu denen auch Cecile Mukagasana gehört: „Wir haben uns gegenseitig dabei geholfen, Wasser und Lehm für den Hausbau zu besorgen. Ob jemand Hutu oder Tutsi ist, hat keine Rolle gespielt.“ Im Bürgerkrieg wurde ihre Familie von Hutu-Männern getötet, die mit Macheten bewaffnet in die Häuser einfielen. Sie konnte rechtzeitig fliehen.

3 Organisation Prison Fellowship International, weitere Informationen unter <https://pfi.org>.

4 Versöhnungsdörfer in Ruanda, Tür an Tür mit ehemaligen Feinden, NDR-Weltbilder, 01.04.2014, 23:30 Uhr, Der Tagesspiegel/Video, 01.04.2014.



(Foto: SOS-Kinderdörfer weltweit)

In dem freundschaftlichen Miteinander der Kinder von Hutu und Tutsi liegt die Zukunft Ruandas.

2 Ruanda – 20 Jahre nach dem Genozid, Interview mit Louay Yassin, Pressesprecher SOS-Kinderdörfer weltweit, abrufbar unter <http://www.sos-kinderdoerfer.de/aktuelles/news/ruanda-20-jahre-nach-genozid-interview>, 03.04.2014.



(Foto: SOS-Kinderdörfer Ruanda)

Heute lebt Cecile Mukagasana mit einem der Täter in direkter Nachbarschaft. Er heißt Frederick Kazigwemo und wurde von einem ruandischen Gericht wegen seines umfassenden Geständnisses – in Anbetracht seiner Gräueltat – zu einer milden Strafe verurteilt.

Gesprächskreise der Versöhnung

Frederick Kazigwemo erzählt in NDR-Weltbilder: „Ich habe die Angehörigen um Verzeihung gebeten. Zuvor hatte ich keinen Frieden in meinem Herzen.“ Und: „Manchmal sehe ich die Gesichter der Opfer noch vor meinen Augen.“

In den Versöhnungsdörfern werden regelmäßig gemeinsame Gesprächskreise/Versöhnungskreise abgehalten, in denen Opfer und Täter über ihre traumatischen Erfahrungen offen berichten können. Spannungen und Feindseligkeiten im Alltag werden in den „Kreisen“ besprochen und beigelegt. So fassen die Menschen wieder Vertrauen zueinander: Auch die Kinder der beiden Volksstämme können sich im nachbarschaftlichen Miteinander wieder besuchen, ohne dass die Angst herrscht, den Kindern könne etwas Böses geschehen.

Die Erwachsenen bewirtschaften gemeinsam die Felder des Versöhnungsdorfes. Der Ernteerlös fließt auf ein gemeinsames Konto, dessen Vermögen wiederum in die Gemeinschaft investiert wird. Die Versöhnungsdörfer zeigen, dass sich Täter in einem förderlichen Umfeld wirklich ändern und Opfer verzeihen können.

Eines ist aber auch klar: Dieses vertrauensvolle Miteinander von Hutu und Tutsi in den Versöhnungsdörfern ist in Ruanda die Ausnahme.

Was bringt die Zukunft?

Auch die Regierung bemüht sich, die rivalisierenden Bevölkerungsgruppen zu befrieden. Die Maßnahmen sind ganz vielfältig: In vielen Städten und Dörfern



(Foto: SOS-Kinderdörfer Ruanda)

Unabhängig von Herkunft und Vermögen sind die Schulen für jedes ruandische Kind offen und kostenfrei.

gibt es Versöhnungsgesprächskreise. Bedürftigen Familien wird ein Stück Vieh zur Milchversorgung überlassen. Schulen und Universitäten sind kostenfrei und für jeden zugänglich, ohne dass die Herkunft eine Rolle spielt. Was kannst du und was hast du gelernt? So soll zukünftig die Frage lauten, die über den Werdegang der jungen Ruander entscheidet und nicht wie früher: Woher kommst du?

Ein Zeichen der Erinnerung und Versöhnung ist auch der 7. April, der offizielle Gedenktag des Völkermordes. Gemeinschaftlich begehen Hutu und Tutsi diesen Tag alljährlich in vielen Feierlichkeiten.

„Ich finde die Versöhnung in Ruanda schon 20 Jahre nach dem unglaublich brutalen Genozid sehr weit vorangeschritten. Das Land ist sicher und stabil“, meinte Louay Yassin, Pressesprecher SOS-Kinderdörfer weltweit, gegenüber dem MEDIATOR. „Hier und da habe ich aber durchaus den Eindruck, dass man anders denken würde, wenn es erlaubt wäre, auf Hutu- wie auch auf Tutsi-Seite. Ich hoffe, dass auch diese ungesagten Zwistigkeiten beigelegt werden können. Sonst brechen sie einst wieder auf.“



Irene Seidel, redaktion@mediator-hwv.de

Quellen:
Versöhnungsdörfer in Ruanda, Tür an Tür mit ehemaligen Feinden, NDR-Weltbilder, 01.04.2014, 23:30 Uhr,

Der Tagesspiegel/Video, 01.04.2014

Ruanda – 20 Jahre nach dem Genozid:
<http://www.sos-kinderdoerfer.de/aktuelles/news/ruanda-20-jahre-nach-genozid-interview>, 03.04.2014

Genocide Alert e.V. Berlin,
<http://www.genocide-alert.de/genozid-in-ruanda-zwanzig-jahre-danach/voelkermord-in-ruanda-1994>

SOS-Kinderdörfer in Ruanda:
<http://www.sos-kinderdoerfer.de/unsere-arbeit/wo-wir-helfen/afrika/ruanda>

Organisation Prison Fellowship International <https://pfi.org>

— Anzeige: —

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“

Marie von Ebner-Eschenbach



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

Tel.: 0800/50 30 300 (gebührenfrei)
IBAN DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC GENO DE M1 GLS

www.sos-kinderdoerfer.de



Österreich: Erfolgreicher erster Tag der Mediation

Der erste „Tag der Mediation“ des Österreichischen Bundesverbandes für Mediation (ÖBM) zusammen mit dem Österreichischen Netzwerk Mediation (ÖNM) am 18. Juni in Österreich war ein voller Erfolg: kostenlose Schnuppermediationen, Radio- und Fernsehsendungen, Infostände in vielen Städten. Die Aktionen quer durch das Land von Wien bis Bregenz machten die österreichische Bevölkerung auf Mediation als Konfliktlösungsverfahren aufmerksam. Das Besondere bei all den Aktivitäten: Die Mediation kam am 18. Juni zu den Menschen direkt in die Kaffeehäuser und Einkaufsstrassen. Ein positives Resümee zieht Interviewpartner Mathias Schuster, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbandes für Mediation (ÖBM).

Wurde das Ziel, die Mediation in der Bevölkerung bekannter zu machen, durch den „Tag der Mediation“ erreicht?

Mathias Schuster: Der erste Tag der Mediation war ein großartiger Erfolg. Unsere Erwartungen wurden mehr als übertroffen. Wir freuen uns über weit mehr als 60 Veranstaltungen in ganz Österreich, alle Bundesländer haben sich beteiligt. Besonders freut uns das Interesse der Medien: Die über 100 Berichte rund um den Tag der Mediation in unterschiedlichsten Print-, Rundfunk- und Onlinemedien sprechen für sich. Unser Ziel, die Bekanntheit der Mediation in der Öffentlichkeit weiter zu steigern, haben wir mehr als erreicht.

Welche Aktionen gab es im Einzelnen?

Mathias Schuster: Bereits im Vorfeld kontaktierte das PR-Team des ÖBM relevante Medien und gestaltete eine Presseaussendung. Den ÖBM-Mitgliedern wurden ein allgemeiner und sechs fachspezifische Folder sowie eine Plakatvorlage zur Verfügung gestellt, um den Tag der Mediation bewerben zu können. Die Landesgruppen des ÖBM koordinier-

ten die Aktionen in den jeweiligen Bundesländern. Die Aktivitäten direkt am Tag der Mediation waren sehr bunt und vielfältig. Es fanden Schnuppermediationen, Stände an öffentlichen Plätzen, Straßenveranstaltungen, „Tage der offenen Tür“ in Ausbildungsinstituten oder Mediationspraxen, Vorträge, Lesungen und Infoveranstaltungen in Kaffeehäusern statt.

Wo waren die Mediatorinnen und Mediatoren besonders aktiv?

Mathias Schuster: In ganz Österreich, das freut uns besonders! Zum Beispiel im Citypark Graz, im Neuen Rathaus Linz, bei den Innsbrucker Rathausgalerien, im Salzburger Mirabellgarten, am Klagenfurter



Alten Platz, in vielen Wiener Kaffeehäusern und auch in weiten Teilen von Niederösterreich, Vorarlberg und dem Burgenland.

Auch eine Sonderausgabe der Zeitschrift „mediation aktuell“ wurde für den Tag der Mediation gestaltet...

Mathias Schuster: Der ÖBM gibt dreimal jährlich die Fachzeitschrift „mediation aktuell“ zu verschiedensten Schwerpunktthemen heraus. Anlässlich des ersten Tages der Mediation haben wir eine Sonderausgabe mit einer Auflage von 15.000 Stück gedruckt. Darin enthalten ist auch ein Geleitwort der Nationalratspräsidentin und ein Interview mit dem Bundesminister für Justiz. Die Sonderausgabe von „mediation aktuell“ steht allen Interessierten unter www.öbm.at zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Große Resonanz bei Medien und Bevölkerung

Wie war die allgemeine Resonanz bei der österreichischen Bevölkerung?

Mathias Schuster: Die bundesweit über 60 Veranstaltungen waren gut besucht. Die Rückmeldungen der Besucherinnen und Besucher vor Ort waren sehr erfreulich für uns und zeigten, dass wir mit dem Tag der Mediation auf dem richtigen Weg sind. Die Medien kündigten den Tag der Mediation

bereits im Vorfeld an, ab dem 18. Juni folgten viele weitere Berichte über die stattgefundenen Aktionen. Jedoch hätte ich zum Zeitpunkt der Idee, einen Tag der Mediation ins Leben zu rufen, niemals mit einem so großen Medienecho gerechnet.

Beschreiben Sie das Medienecho.

Mathias Schuster: Die Medienarbeit war besonders wichtig. Zahlreiche Artikel erschienen in den großen österreichischen Tageszeitungen, wie Kronen Zeitung, Presse und Standard. Aber auch Bezirksblätter und Regionalzeitungen nahmen sich des Themas an. Mehrere TV-Sender berichteten über den ersten Tag der Mediation. So gestaltete etwa ORF 2 im Magazin „heute konkret“ und „heute mittag“ Beiträge, genauso die Landesstudios Salzburg und Steiermark. Auch andere Fernsehsender waren mit Kameras vor Ort. Zudem berichteten viele nationale und regionale Radiosender über die Aktivitäten rund um den Tag der Mediation – zum Beispiel Ö1 sowie Radio Wien, Vorarlberg und Kärnten.

Bekamen Sie auch noch von anderen Stellen Unterstützung, zum Beispiel seitens der Politik?

Mathias Schuster: Die Unterstützung seitens der Politik war uns besonders wichtig. Das Justizministerium führt in Österreich die Liste aller eingetragenen Mediatorinnen und Mediatoren. Auch im „Beirat



Der Tag der Mediation, der im Juni bei sommerlicher Temperatur stattfand, traf bei den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern auf eine gute Resonanz.



(Foto: Österreichischer Bundesverband für Mediation)

Unter dem Slogan "Kaffeehaus goes Mediation" fanden Informationsveranstaltungen zum Thema Mediation statt, bei denen auch persönliche Konfliktfälle angesprochen werden konnten.

für Mediation" des Justizministeriums ist der ÖBM vertreten. Der österreichische Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter fasste im Vorfeld des ersten Tags der Mediation den Stellenwert der Mediation zusammen: „Durchs Reden kommen die Leut' z'samm. Mediatorinnen und Mediatoren schaffen einen sehr hohen Wert für unsere Gesellschaft und sind ein überaus wichtiger Partner für die Justiz.“ Uns ist es gelungen, den Bundesminister für Justiz sowie die Präsidentin des Nationalrats Mag. Barbara Prammer für die Übernahme des Ehrenschatzes in Österreich zu gewinnen.

Aber auch der Schauspieler und TV-Serienheld Harald Krassnitzer, der selbst auf ORF und ARD als „Paul Kemp“ einen Mediator verkörpert, macht sich für Mediation stark: „In der Mediation wird das Unaussprechbare in Zusammenhang mit einem Konflikt durch eine Änderung der Perspektive sichtbar gemacht“, so Harald Krassnitzer im Interview mit dem ÖBM anlässlich des Serienstarts.

Sind Sie selbst erstaunt, wie viele Personen sich am ersten „Tag der Mediation“ aktiv einbrachten?

Mathias Schuster: Wir haben alle Mitglieder und interessierte Personen aufgerufen, sich mit eigenen Aktionen am 18. Juni zu beteiligen. Von den über 2.300 ÖBM-Mitgliedern engagierten sich viele bei den Vorbereitungsarbeiten und dann am 18. Juni direkt bei den Veranstaltungen. Die Landes- und Fachgruppen des ÖBM haben die Aktivitäten sehr gut koordiniert. Nur durch das große Engagement der Funktionärinnen und Funktionäre sowie der einzelnen Mitglieder war dieser Erfolg möglich.

Realisierung und Idee

Wie ist es in Österreich gelungen, die vielen Aktionen zu bündeln?

Mathias Schuster: In Österreich wurde der Tag der Mediation gemeinsam von ÖBM und ÖNM koordiniert. Alle Personen, die Veranstaltungen am Tag der Mediation durchführen wollten, konnten sich an einen der beiden Verbände wenden. Gemeinsam haben wir die Seite www.tag-der-mediation.at eingerichtet und gestaltet. Hier konnten sich Interessierte und Medien bereits im Vorfeld über den Tag der Mediation informieren. Auch alle angebotenen Veranstaltungen waren und sind auf dieser Seite über eine interaktive Karte abrufbar.

Wie ist der Tag der Mediation eigentlich entstanden?

Mathias Schuster: Im Rahmen der Tagung der großen deutschsprachigen Mediationsverbände, die im Jahr 2013 erstmals in Wien stattfand, wurde die sogenannte „Wiener Erklärung“ zur verstärkten Zusammenarbeit der Verbände unterzeichnet. Darin wurde auch die Idee des „Internationalen Tags der Mediation“ umgesetzt, der ab nun jedes Jahr am 18. Juni in den Kalender Einzug finden soll. Erklärtes Ziel dieses Tages ist die gemeinsame Förderung und Verbreitung der Mediation. Die koordinierten Aktivitäten sollten alljährlich am 18. Juni in allen deutschsprachigen Ländern stattfinden. In diesem Jahr mangelte es in einigen Ländern noch an den vorhandenen Kapazitäten, das wurde bei unserem letzten Treffen im Frühjahr

2014 deutlich. Alle Vorstandsmitglieder der anwesenden Mediationsverbände aus Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz haben jedoch ihre weitere Bereitschaft erklärt, den Tag der Mediation auch nächstes Jahr in allen Ländern unterstützen und ausbauen zu wollen.

Vielen Dank! Das Gespräch führte Irene Seidel.

Weitere Informationen unter www.öbm.at (mit dem Download der Sonderausgabe „mediation aktuell“ zum Tag der Mediation) und www.tag-der-mediation.at



Der Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbandes für Mediation (ÖBM) Mag. Mathias Schuster ist Jurist, eingetragener Mediator und Lektor an der Universität Wien. Vormals arbeitete er als Universitätsassistent an

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Der ÖBM mit Sitz in Wien ist mit über 2.300 Mitgliedern der größte Mediationsverband in Österreich. Um die Serviceangebote des ÖBM weiter auszubauen, wurde 2012 erstmals die Stelle eines Generalsekretärs eingerichtet, die Mag. Mathias Schuster seither ausfüllt.

Der ÖBM arbeitet in neun Landes- und sechs Fachgruppen daran, die Mediation noch weiter in die Gesellschaft zu integrieren und als wesentlichen Bestandteil der österreichischen Konfliktkultur zu verankern. Ein wichtiges Projekt ist der „Tag der Mediation“, den der ÖBM gemeinsam mit dem ÖNM erstmals am 18. Juni 2014 mit vielen bundesweiten und regionalen Veranstaltungen realisierte.

www.öbm.at

Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler/Mag. Mathias Schuster

Das Recht der Mediation in Österreich

Österreich gilt als Vorreiter bei der gesetzlichen Verankerung der Mediation. Bereits seit dem Jahr 2004 und somit nunmehr seit zehn Jahren sind in Österreich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Mediation in Zivilrechtssachen im Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) geregelt. Die Erstveröffentlichung dieses Artikels erfolgte in „mediation aktuell 02/2014“.

Unter Mediation versteht das Zivilrechts-Mediations-Gesetz in Österreich „eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen“. In Anspruch genommen wird Mediation etwa bei Konflikten in Familie, Nachbarschaft oder in und zwischen Unternehmen.

Eingetragene MediatorInnen

Das österreichische Bundesministerium für Justiz führt eine Liste der MediatorInnen. Voraussetzung für die Eintragung in diese Liste sind vor allem die fachliche Qualifikation (Nachweis einer entsprechenden Ausbildung), die Vertrauenswürdigkeit und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die in die Liste eingetragenen Personen sind berechtigt und bei Ausübung dieser Tätigkeit verpflichtet, die Bezeichnung „eingetragene/r MediatorIn“ zu führen. Mit der Eintragung sind besondere Pflichten gegenüber den Parteien verbunden.

Wesentliche Pflichten im Überblick

- Durchführung einer Mediation nur unter freiwilliger Teilnahme der Parteien
- Verpflichtung, keine Vertretung, Beratung oder urteilende Funktion in diesem Konfliktfall zu übernehmen

- Persönliche und unmittelbare Durchführung der Mediation „nach bestem Wissen und Gewissen“
- Dokumentationspflichten hinsichtlich Beginn, gehöriger Fortsetzung und Ende der Mediation
- Aufklärungspflicht über Mediation und deren Rechtsfolgen
- Verpflichtung zur Allparteilichkeit
- Verpflichtung, das Ergebnis der Mediation schriftlich festzuhalten, wenn die Parteien dies wünschen
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen, die im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Diese Verpflichtung wird auch in Gerichtsverfahren anerkannt: Im Zivilprozess besteht ein Vernehmungsverbot (§ 320 Z 4 ZPO) und im Strafprozess ein Aussageverweigerungsrecht (§ 157 Abs 1 Z 3 StPO).

Mediation durch eingetragene MediatorInnen hat außerdem den Vorteil, dass für jenen Zeitraum, in dem die Mediation durchgeführt wird, der Anfang und Fortlauf der Verjährung gehemmt wird. Die Parteien können ihre Ansprüche, sollte die Mediation nicht zu einem von ihnen akzeptierten Ergebnis führen, bei Gericht geltend machen.

MediatorInnen, die nicht in die Liste des Bundesministeriums für Justiz eingetragen sind, können den Parteien diese Vorteile nicht bieten und haben auch darauf hinzuweisen.

Im Rahmen einer Mediation in grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen kommen nach dem österreichischen EU-Mediations-Gesetz (EU-MediatG) zur Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG ähnlich günstige Regeln hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht sowie der Verjährung zur Anwendung.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass es Berufe gibt, deren Berufsbild Mediation umfasst und die ermächtigt sind, Mediation im dementsprechenden Umfang auszuüben – wie etwa AnwältInnen, NotarInnen, UnternehmensberaterInnen oder Lebens- und SozialberaterInnen. Dabei unterliegen sie dem jeweiligen Berufsrecht.

» *Im Bereich der Familienmediation wurde eine staatliche Förderung vorgesehen (§ 39c Familienlastenausgleichsgesetz), um den Zugang zu Mediation für einkommensschwächere Personen zu erleichtern. «*

» *Vor der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses durch Lehrberechtigte ist eine Mediation mit eingetragenen MediatorInnen durchzuführen. «*

Weitere Bestimmungen

Auch in anderen österreichischen Gesetzen finden sich Bestimmungen zur Mediation: Im Bereich der Familienmediation wurde eine staatliche Förderung vorgesehen (§ 39c Familienlastenausgleichsgesetz), um den Zugang zu Mediation für einkommensschwächere Personen zu erleichtern. Die sogenannte „geförderte Familienmediation“ wird in Co-Mediation durch interdisziplinäre und meist gemischtgeschlechtliche Mediatorenteams angeboten. Details finden sich in den österreichischen Richtlinien zur Förderung von Mediation.

Im Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte zu Kindern hat das Gericht gemäß § 107 Abs 3 Außerstreitgesetz (AußStrG) die zur Sicherung

des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen – dazu gehört etwa die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation. Der Gesetzgeber ermuntert und unterstützt damit Eltern, eine gemein-

same Lösung ihrer Konfliktthemen in Zusammenhang mit den Kindern anzustreben.

Bei Entzug von Licht oder Luft durch fremde Pflanzen oder Bäume ist zwingend ein außergerichtlicher Konfliktbeilegungsversuch einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet. Die Nachbarschaftsmediation durch eingetragene MediatorInnen stellt – bei Einverständnis der EigentümerInnen der Bäume oder Pflanzen – eine der drei Beilegungsmöglichkeiten dar, bevor eine Klage zulässig ist (§ 364 Abs 3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch iVm Art III des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004).

Ähnlich verlangt auch § 79m GTG vor Einbringung einer Klage nach dem Gentechnikgesetz einen gütlichen Einigungsversuch, der auch in Form von Mediation unternommen werden kann.

Vor der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses durch Lehrberechtigte ist eine Mediation mit eingetragenen MediatorInnen durchzuführen. Auf Verlangen des Lehrlings ist eine Vertrauensperson einzubeziehen. Zweck dieser Mediation gemäß



(Foto: Österreichischer Bundesverband für Mediation)

wohnpartner veranstaltete am Tag der Mediation eine interaktive „Schaumeditation“ zum Zuschauen und Mitmachen

§ 15a Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist es, die Lage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist (idS auch § 135 Landerbeitsgesetz).

Zum Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung kann Mediation gemäß §§ 15 f Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beim österreichischen Sozialministeriumservice in Anspruch genommen werden. Beide Parteien haben ihre Zustimmung zu erklären. Die Kosten der Mediation durch eingetragene MediatorInnen trägt der Bund. Auch im Behinderteneinstellungsgesetz wurde die Grundlage zur Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation geschaffen (§ 24f BEinstG).

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sieht § 16 UVP-G die Möglichkeit vor, das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Ein entsprechender Antrag der ProjektwerberIn für die Mediation ist Voraussetzung.

Abschließend sei noch der (gerichtliche) Mediationsvergleich erwähnt, dessen Einführung zur weiteren Etablierung der Mediation als gleichwertige Alternative zum Gerichtsverfahren beiträgt. Gemäß § 433a ZPO steht es den Parteien offen, vor jedem

österreichischen Bezirksgericht einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich über den Inhalt einer schriftlichen Vereinbarung aus einem Mediationsverfahren (in Zivilsachen) zu schließen.



Autoren des Artikels „Das Recht der Mediation in Österreich“ sind: Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler, Assistenzprofessorin Universität Wien, zertifizierte Mediatorin, ulrike.frauenberger@univie.ac.at, und Mag. Mathias Schuster, Jurist, eingetragener Mediator, ÖBM-Generalsekretär, mathias.schuster@oebm.at Link „mediation aktuell 02/2014“, Österreichischer Bundesverband für Mediation: <http://www.oebm.at/ausgaben.html>



Schweizer Mediationspreis 2014



(Foto: SDM-FSM)

Würdigung der „Legenden“ Marianne Galli und Joseph-Duss-von Werdt für ihr Lebenswerk anlässlich der Schweizerischen Impulstage Mediation. Im Hintergrund von links: Andrea Staubli, Präsidentin des Schweizerischen Dachverbandes Mediation SDM-FSM, Laudatorin Yvonne Hofstetter Rogger, Anne Catherine Salberg, Kommission zur Verleihung des Mediationspreises, und Cilgia Schorta, Präsidentin des Organisationskomitees der Schweizerischen Impulstage.

Im Rahmen der „Schweizerischen Impulstage“, die Anfang Juni in Neuchâtel stattfanden, wurde der Schweizer Mediationspreis 2014 verliehen. Die Impulstage sind eine vom Schweizerischen Dachverband Mediation SDM-FSM und der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM) partnerschaftlich organisierte Veranstaltung. Themenschwerpunkt war in diesem Jahr „Mediation und Unternehmen – Eine Konfliktlösungskultur findet ihren Platz“. Der Hauptpreis würdigte *Marianne Galli* und *Joseph Duss-von Werdt* für ihr Lebenswerk zur Förderung der Mediation in der Schweiz. Den Anerkennungspreis erhielt *Aude Montandon* zum Thema „L'intégration de phases de médiation ou de conciliation dans les procédures d'accès aux documents officiels“. Die Laudatio, hier abgedruckt, verfasste Prof. Yvonne Hofstetter Rogger, Dozentin und Studienleiterin im Kompetenzzentrum Mediation und Konfliktmanagement der Berner Fachhochschule.

Der Mediationspreis 2014 wird *Marianne Galli* und *Joseph Duss-von Werdt* für ihr Lebenswerk verliehen. Sie beide haben auf je ihre Weise ganz entschei-

dend als Pionier und Pionierin der Mediation in der Schweiz gewirkt. Dass wir beide gleichzeitig ehren, erklärt sich darin, dass die beiden als Mitbegründer und Mitbegründerin des Schweizerischen Vereins für Familienmediation (1992) den Grundstein für eine erste und ganz bedeutsame Organisation für Schweizer Mediatorinnen und Mediatoren gelegt haben. Und bis heute steckten und stecken sie ihr Wissen, Können, ihre Schaffenskraft und sehr viel Herzblut in die Entwicklung der Mediation.

Marianne Galli und *Josef Duss-von Werdt* ergänzen sich in diesem Engagement mit ihren je eigenen Stärken. *Josef Duss-von-Werdt* hat als Psychologe und Philosoph die Mediation in Publikationen und in der Lehre vielen Menschen nahe gebracht und tut dies weiterhin. Im Zentrum steht nicht eine Mediation als standardisiertes Verfahren, sondern Mediation als eine Lebenshaltung. *Marianne Galli* hat als Rechtsanwältin Mediation in Praxis und Lehre vorangebracht und lebt dabei die Philosophie, die *Josef Duss-von Werdt* mit „Homo Mediator“ in Worte gefasst hat. Die beiden haben denn auch in ihrem Wirken als

Mediator respektive Mediatrice immer wieder eng zusammen gearbeitet.

Soweit zu den beiden als gemeinsame Preisträger/Preisträgerin. Nun zum einzelnen Lebenswerk der beiden im Dienste der Mediation:

Lebenswerk *Marianne Galli*

Marianne Galli hat die erste Mediationsausbildung in der französischen Schweiz absolviert, die am damaligen *Centre d'études et de formation continue* (CEFOC) in Genf angeboten wurde. Sie hat zusammen mit anderen Pionierinnen und Pionieren erkannt, dass es eine Organisation braucht, die Mediation in der Schweiz bekannt und glaubwürdig macht. Eine Organisation, die dafür sorgt, dass Mediation von Berufsleuten mit entsprechenden Voraussetzungen und mit einer umfassenden Weiterbildung praktiziert wird. So wurde sie zum Gründungsmitglied des Schweizerischen Vereins für Familienmediation (SVFM) und hat diesen Verein über viele Jahre als Präsidentin geleitet. In dieser Zeit sind die Berufsregeln und das Anerkennungsreglement entstanden. Sie hat sich dafür stark gemacht, dass der SVFM sich öffnet für Mediation in verschiedenen Anwendungsfeldern.

Aus dem SVFM wurde der Schweizerische Verein für Mediation (SVM). Sie sah den SVM als die starke Organisation, die Mediatorinnen und Mediatoren unabhängig vom Kontext, in dem sie arbeiten, zusammenbringt. Es fiel ihr schwer, als sie erleben musste, dass andere Gruppierungen ihren eigenen Weg

gehen wollten. Doch die Idee, sich über Differenzen hinaus am Gemeinsamen zu orientieren, war stärker. Sie hat am Schweizerischen Dachverband Mediation mitgebaut und während vieler Jahre in seinen Gremien mitgewirkt. Sie hat sich immer stark gemacht für Ausbildungsstandards, die eine Chance bieten, dass Mediation als mehr als nur ein praktisches Verfahren verstanden werden kann, nämlich als eine Haltung gegenüber Menschen in Konflikten, und in diese Haltung gilt es hineinzuwachsen.

Als praktisch tätige Mediatorin hat sie mit *Maria-Silva Cepi* in Lugano ein Zentrum für Familienmediation gegründet und Mediation im Kanton Tessin vorangebracht. Ihr ist es auch zu verdanken, dass es in der Schweiz eine italienischsprachige Mediationsausbildung an der *Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana* (SUPSI) gibt. Nur dank der Fachkenntnis von *Marianne Galli* und ihrem unermüdlichen Einsatz gibt es in diesem geografisch kleinen Einzugsgebiet eine eigenständige italienischsprachige Mediationsausbildung an der Tessiner Fachhochschule.

Marianne Galli stellt in der Mediationsszene Schweiz eine verbindende Kraft dar. Sie spricht perfekt drei Landessprachen, nämlich Italienisch, Deutsch und Französisch. Wir kennen sie als eine Frau, die neuen Entwicklungen gegenüber offen ist. Sie lebt mit ihrer Ausstrahlung, ihrer Persönlichkeit, ihrer Wertschätzung gegenüber Andersdenkenden das Konstruktive.“

Lebenswerk *Joseph-Duss von Werdt*

„*Joseph Duss-von Werdt* hat Ende der Siebziger Jahre als Familientherapeut und Leiter des Instituts für Ehe und Familie in Zürich die Bedeutung und Möglichkeiten von Mediation als andere Scheidung erkannt und mit anderen Pionieren in verschiedenen Ländern für die Entwicklung der Mediation gearbeitet. Vor allem hat er deutlich gemacht, dass Mediation nicht allein als Methode zu verstehen sei. Ihn interessierte, was denn den Mediator oder die Mediatrice ausmacht. Und schon bald ging es nicht mehr allein um Mediation bei Trennung und Scheidung, sondern um Mediation als ein Zwischen-Mensch-Sein, mit und zwischen Menschen in Konflikten. Und es geht um den Mediator als Mensch in dieser Gesellschaft, für die Mediation unentbehrlich ist, wenn sie sich radikal der Demokratie öffnet.

(Foto: SDM-FSM/ Chateau Neuchatel)



Schweizerische Impulstage Mediation in Neuchâtel, deren Schwerpunktthema 2014 lautete „Mediation und Unternehmen – eine Konfliktlösungskultur findet ihren Platz“.

Mit seinen Büchern, genannt seien hier „Einführung in Mediation“ und „Homo Mediator“, durchdringt er die Mediation mit einem systemisch-konstruktivistischen Denken. Ihm geht es darum, die philosophische, ethische und politische Dimension der Mediation ins Zentrum zu rücken. Er widerspricht dem Irrtum, Mediation sei vor ein paar Jahrzehnten in Amerika entwickelt worden, und er führt uns mit „Homo Mediator“ durch die Geschichte der Mediation, angefangen bei Solon im 6. Jahrhundert vor Christus hin zu verschiedenen Friedensstiftern in unserer Geschichte. Die Frage danach, was den „Homo Mediator“ ausmacht, taucht in allen Publikationen wieder auf ... Die Lesenden stoßen auf Charakteristika, die weit über das Bild des „neutralen Dritten“ hinausgehen. Dazu ein paar Zwischentitel aus Homo Mediator: Philosophierer, Partisan, Mitmensch, Mittelsmensch, Unterscheider, Dialogiker, Vertrauer, Demokrat, Menschenrechtler. Seine Bücher haben viele Mediatorinnen und Mediatoren zutiefst beeinflusst und beeinflusst.

Joseph Duss-von Werdt macht es uns Mediatorinnen und Mediatoren nicht leicht. Wir werden durch ihn herausgefordert, unsere Sicht der Welt zu hinterfragen und an uns als Mittelsmensch zu arbeiten, um schließlich dort anzukommen, wo wir den Menschen

in Konflikten und unserer Gesellschaft einen Dienst erweisen können.

Um Mediatorinnen und Mediatoren zu unterstützen, den Weg jenseits ausgetretener Pfade zu finden, ist er über viele Jahre international als Lehrer unterwegs gewesen. Auch wenn seine Bücher nicht ins Französische übersetzt wurden, hat er gleichwohl seine Botschaft in Mediationsausbildungen in der Romandie und in Frankreich und auch im Tessin, zusammen mit *Marianne Galli*, hineingetragen. Der Weiterbildung in Mediation an der FernUniversität in Hagen hat er seinen Stempel verliehen, am Master Européen en Médiation in Sion hat er mitgewirkt. Seine aktuelle Lebenssituation schränkt sein Wirkungsfeld geografisch zwar ein, doch das hindert ihn nicht daran, verbunden zu bleiben mit seinen Partnerinnen und Partnern und auch schon wieder an einem neuen Buch zu schreiben.“

Prof. Yvonne Hofstetter Rogger,
Dozentin und Studienleiterin im Kompetenzzentrum
Mediation und Konfliktmanagement der Berner
Fachhochschule, und SDM-Fachgruppe Elder Mediation,
www.sdm-fsm.ch, www.bfh.ch

Gattus Hösl

Mediation – an Jura verloren? Warum wir eine eigenständige und transformative Mediation brauchen.

Mediation hat Konjunktur. Das Mediationsgesetz vom 21.07.2012 fördert ihre öffentliche Wahrnehmung. Journalisten, die Spürnasen einer gesellschaftlichen Entwicklung, tragen mit positiven Berichten zur Etablierung der Mediation bei. Das weckt „Begehrlichkeiten“.

Juristen zum Beispiel ordnen sie ihrem Berufsfeld zu und auch für andere Berufsgruppen, zum Beispiel therapeutisch Tätige oder Berater in ihren vielfältigen Angeboten, ist Mediation so attraktiv, dass sie auf einzelne inhaltliche Angebote der Mediation zurückgreifen. Schon von daher stellt sich die Frage: Brauchen wir

*eine eigenständige
sich selbst bestimmende,
von anderen Berufen losgekoppelte,
autonome Mediation
als eigenes Berufsfeld
mit einem eigenen Anforderungsprofil an den
Mediator/die Mediatorin?*

Eine solche Eigenständigkeit ist im sozialen Gefüge unseres Lebens gerechtfertigt und notwendig, wenn sie dem Menschen dient.

Jedes Amt, jede Funktion, und der Mediator hat eine Vermittler-Funktion in Konflikten, ist ein Dien-Amt, ist Dienst. Der Dienst an Menschen, die in Konflikten

verstrickt sind, erfordert es, sich darauf zu konzentrieren und letztlich zu wissen, was jeden Einzelnen beschäftigt und bewegt, was ihn umtreibt und was er braucht, um den tieferen Sinn eines Konfliktes auch als persönliche Wandlungschance zu erkennen und ihn beziehungs-, zeit- und kostenschonend beizulegen. Deshalb ist die Frage nach der Notwendigkeit einer eigenständigen Mediation von den Konfliktbeteiligten, also sozusagen den Verbrauchern her, zu beantworten.

Viele Menschen gehen bei Konflikten, die sich in der Familie, in der Wirtschaft, im privaten, im sozialen oder öffentlichen Bereich und Gemeinwesen ereignen, automatisch zum Anwalt. Ein Grund dafür ist, dass sie andere Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung, zum Beispiel durch Mediation, (noch) nicht kennen. Oder sie meinen, Mediation gehöre zu Jura oder es könne nur von Vorteil sein, wenn der Mediator auch Jurist ist und auch Juristen sehen in der Mediation eine zu ihnen originär gehörende Tätigkeit oder einen Annex von Jura.

Es ist deshalb angezeigt, einen ersten Erkenntnis-Scheinwerfer auf eine essentielle, also wesenhafte Verschiedenheit von Mediation und juristischer Konfliktbearbeitung zu richten.

- In der Mediation ermöglicht der externe Mediator den Konfliktparteien eine Kommunikation, in der diese außerhalb eines streitigen Gerichtsverfahrens und gemeinsam eine von ihnen selbst verantwortete Lösung mit einem Mehrwert für jeden von ihnen finden.
- In einem prozessual und inhaltlich genormten Gerichtsverfahren werden den Konfliktparteien, die als Gegner ihre Positionen vertreten, vom Richter Konfliktentscheidungen, auch als Nullsummenspiel, vorgegeben oder sie schließen einen Kompromiss, an dem der Richter in aller Regel mitwirkt und bei dem jede der Parteien Abstriche vom ursprünglich angestrebten Ziel machen muss.

Diese generelle Verschiedenheit wirft die näher zu klärende Frage nach den jeweiligen Berufslogiken von Mediation und Recht auf.

A. Was erwartet im Einzelnen den, der durch die Eingangspforte MEDIATION geht?

Sinnbildhaft steht über dieser Pforte der Satz: „Der Mediationsteilnehmer ist der entscheidungsbefugte Experte für das, was umstritten ist.“ Der Grund da-

für liegt in ihm selbst. Es ist das in jedem von uns grundgelegte und uns zur Entwicklung aufgegebenes natürliche Sittengesetz, das gleichbedeutend auch sittliches Naturgesetz heißt. Es ist der Kompass dafür, dass wir gut und böse und richtig und falsch unterscheiden können.

Damit tritt die eigene Verantwortung des Menschen hervor, egal, ob es um das Was oder das Wie seines Tuns geht. Diese genetische Seinsqualität achtet und respektiert die Mediation als ihre Berufslogik. Der Mediator unterstützt die Konfliktbeteiligten im Gebrauch des Kompasses. Dafür gibt es verschiedene Mediationsstile, zum Beispiel:

- Das sog. Harvard-Konzept.
Sog. deshalb, weil der amerikanische Originaltitel „Getting to yes“¹ dieses an der Harvard-Law-School entwickelten Konzeptes im Deutschen mit „Das Harvard-Konzept“ wiedergegeben wurde. Dieses Konzept zielt in erster Linie auf eine Problemlösung und ist eine interessenorientierte Verhandlungstechnik, um vom juristischen Feilschen um Positionen weg- und zu mehr distributiven Lösungsansätzen hin zukommen und ist insbesondere von vier Prinzipien geleitet:
 - Trenne Sache und Person
 - Konzentriere Dich auf Interessen, nicht auf Positionen
 - Entwickle Optionen zum beiderseitigen Vorteil
 - Bewerte und wähle die Optionen nach neutralen Beurteilungskriterien aus.Es wurde erst im Laufe der Zeit von amerikanischen und später auch deutschen Mediatoren übernommen. Der Mensch ist dabei aber nicht zentral genug gesehen.

- Die Transformative Mediation.
Die Transformative Mediation stellt ergänzend den Menschen und sein, wie die Neurobiologen bestätigen, von Natur aus auf Beziehung, Kooperation, Harmonie und soziale Zugehörigkeit angelegtes Potenzial tiefgreifender in den Mittelpunkt. Das Anforderungsprofil an den Mediator ist ein anderes als beim Harvard-Konzept, dessen Verfahrensstruktur er beibehalten kann, aber, entsprechend dem transformativen „Ur-Verständnis“ von Bush und Folger², nicht beibehalten muss:

1 Fisher, Roger/Ury, William with Bruce Patton, Editor, Second edition by Fisher, Ury and Patton, 1999, Random House – Business Books.

2 Bush, Robert A. Baruch/Folger, Joseph P.: „Konflikt-Mediation

Der Mediator befähigt mit seiner an den Gefühlen/Bedürfnissen orientierten mediativen Haltung und Kommunikationskompetenz die Teilnehmer zu mehr Selbsterkenntnis, Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen, Selbstausdruck.

Von da aus wird ihnen das wechselseitiges Verstehen und Würdigen der Sichtweise und Situation des Anderen und zugleich das Erkennen des eigenen Anteils am Konflikt möglich.

Damit wird der Konflikt zur Kraft- und Erkenntnisquelle und offenbart einen tieferen Sinn. Im Erreichen und Erfahren eigener Klarheit und Stärke und im wechselseitigen Erkennen und Würdigen des Anderen liegt eine verwandelnde Kraft. Die Reibungsenergien des Konflikts lassen sich intensiver und konstruktiver als beim Harvard-Konzept nutzen. Ein persönliches ethisches Wachsen und soziales Lernen können geschehen. Eine Transformation des gesamten Konfliktverhaltens und des Konfliktes selbst wird möglich. Das ist die volle Kraft der Mediation, ihr Potenzial.

Im Ganzen gesehen stößt die Transformative Mediation einen Prozess an, der dazu geeignet ist, eine neue Vision sozialer Interaktion zu formulieren und zu verwirklichen. Die transformative Dimension ist nicht nur mit einer gewandelten Sicht des eigenen Selbst und des Anderen verbunden. Es geht auch um eine Integration der Selbstbestimmung des Einzelnen und seiner gesellschaftlichen Verantwortung.³ Gerade auch darin liegt die Notwendigkeit für eine eigenständige und transformative Mediation.

B. Was erwartet im Einzelnen den, der durch die Eingangspforte JURA geht?

Über dieser Pforte schweben die juristische Berufslogik, also was das juristische, von Studieninhalten mitbestimmte Denken und die Folgen, die daraus entstehen, ausmacht.

- Im Mittelpunkt dieser Logik steht ein Recht-Haben-Wollen, untermauert mit einseitig vertretenen Positionen, die mit der Berufung auf Rechtsnormen durchgesetzt werden sollen. Dieser Logik liegt u.a. zugrunde, „dass es klar fassbare Kausalitäten gibt, die eine eindeutige Zuweisung von Recht und Unrecht ermöglichen.“⁴ Diese Zuweisung erfolgt grundsätzlich im Urteil.

und Transformation“, Weinheim, 2009.

3 a.a.O., 34, 37.

4 Hoffmann-Riem, Wolfgang: „Modernisierung von Recht und Justiz“, edition suhrkamp, 2001, 64.

- Auf dem Weg dahin führt die ZPO die Prozessparteien zwangsläufig in Konfrontation, Verhärtung und Streit, weil eine Partei bestreiten muss, was die andere vorträgt, um einen rechtlichen Nachteil zu verhindern.
- Und welche Folgen Urteile in privaten, zwischenmenschlichen oder geschäftlichen Beziehungen nach sich ziehen können, wissen, auch instanz- und sogar generationsübergreifend, Betroffene am besten. Das Urteil entzweit in aller Regel die Prozessparteien noch mehr als dies vor Beginn des Rechtsstreits der Fall war. Und wenn es vor dem Urteil zu einem Kompromiss kommt, wird er in der Regel vom Gericht mit beeinflusst und mit bestimmt und jede Partei macht gegenüber dem ursprünglich angezielten Ergebnis Abstriche. Wie viele verlassen den Gerichtssaal unzufrieden?
- In der juristischen Berufslogik reduziert das Recht den Konflikt auf einen Streitgegenstand: Im Mittelpunkt steht die rechtliche Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts, die zumindest in Klausuren eher einer Rätsellösung vergleichbar ist. Eine Orientierung am Streitgegenstand bedeutet in sich schon, dass die tatsächliche Komplexität eines Konfliktes in ihrer Tiefenschärfe nicht erfasst wird und auch nicht erfasst werden kann, obwohl im Konflikt die Beziehungen der Menschen oft am schwersten belastet sind. Auch wenn das Recht als staatliches Gestaltungs- und gesellschaftliches Ordnungsprinzip unentbehrlich ist: Einen bestehenden Beziehungs-Konflikt über das Recht lösen zu wollen, überfordert seine inhaltlichen Möglichkeiten.

Wo bleibt bei in einem solchen Verfahren der Mensch mit seinen oft hinter den Positionen liegenden Konfliktnöten, mit seinen persönlichen Empfindungen auch der Empörung, Verbitterung, Trauer, Angst? Und wie werden seine inneren Ressourcen genutzt, zum Beispiel seine Fähigkeiten für einen gelingenden Umgang miteinander? Seine persönliche Verantwortungskompetenz? Seine Fähigkeit zu einem Vertrauensaufbau? Sein Potential, den Konflikt in einem tieferen Sinn zu verstehen und sich inmitten des Konfliktes auch zu transformieren, zu wandeln? Im Blick auf sich selbst und den Anderen?

Dass solche Möglichkeiten der Mediation unter juristischer Flagge für die Konfliktparteien erfahrbar werden, ist eine hohe anthropologische Unwahrscheinlichkeit. Die Gefahr ist groß, dass unter dem Dach von Jura Mediationen stattfinden, die nicht losgelöst sind von juristischer Statik und Konstruktion.

Auch wenn die Parteien in einer rechtlich geprägten Konfliktmediation, die häufig mediatorisch unterlegte juristische Vergleichsverhandlungen sind, gewisse Zufriedenheiten erfahren können, die auch dadurch entstehen, dass sie langwierige Auseinandersetzungen ohne Gesichtsverlust durch einen Vergleich beenden: Was Mediation beziehungsfördernd und nachhaltig leisten kann, erfahren sie nicht.

Nun werden in der Wirtschafts- und Arbeitswelt immer wieder reine Sachkonflikte und Systemzwänge betont, denen die Verhandlungstechnik des Harvard-Konzeptes und rechts- und fachspezifische Kenntnisse entgegenkämen, die aber den Akteuren keinen Spielraum für eine Transformation ihrer Haltung und ihres Handelns nach dem Menschenbild der Transformativen Mediation ließen. Es ist eher ein Zeichen lückenhafter Mediationssicht, dem nicht zu widersprechen, weil es auch in der Wirtschafts- und Arbeitswelt immer um menschliche und zwischenmenschliche Beziehungen geht. Der Mensch ist mehr als ein interessengesteuertes Rad im Ganzen. Je erfahrener und bekannter das Potenzial der Transformativen Mediation wird, umso weniger behalten juristische und fallspezifische Fachkenntnisse ihren Nimbus auch als Marktvorteil.

Und wenn der Rechtssoziologe Erhard Blankenburg sinngemäß feststellt, dass sich Vertrauen nicht gerichtlich einklagen, Arbeitsmotivation nicht durch einen Tarifvertrag sichern und liebevolle Zuwendung nicht durch einen Ehevertrag gewährleisten lassen⁵, werden Seinsqualitäten deutlich, die bei Jura außen vor bleiben, die aber zum Innenleben des Menschen essentiell gehören. Blankenburgs Feststellung zeigt die Distanz des rechtlichen Verfahrens zur lebenswirklichen inneren Befriedung.

C. RECHTSANWALT und MEDIATOR in einer Person

Wenn das alles gesagt ist, heißt das nicht, dass Juristen, denen die Art und Weise, wie Mediation Konflikte löst, mehr zusagt als ihre Berufslogik, ihren Beruf nicht mehr ausüben sollten. Wer z.B. Rechtsanwalt und Mediator ist oder Rechtsanwältin und Mediatorin, kann die Wesensverschiedenheit beider Tätigkeiten dem Mandanten vor Augen führen und ihm innerhalb seiner Information zur Mediation, sofern er selbst entsprechende Kenntnisse hat, den Unter-

schied Harvard-Konzept – Transformative Mediation aufzeigen. Dann kann entschieden werden, ob er als Anwalt oder als eigenständiger Mediator tätig ist. Will jemand das Rechtsverfahren, vielleicht auch für eine juristische Präzedenzentscheidung, auf welchem Rechtsgebiet auch immer, ist das keine Frage. Beide Berufslogiken stehen getrennt nebeneinander. Die Durchhaltung dieser Trennung mag manchem Praktiker lebensfremd erscheinen. Für den Mediator ist sie kein Problem.

Ein Anwalt, der an der Seite einer Konfliktpartei an der Mediation teilnimmt, unabhängig davon, ob es sich um eine Familien- oder Wirtschafts- oder sonstige Problematik handelt, wird von einem eigenständigen Mediator als eine Ressource angesehen werden, wenn Mediationsteilnehmer für ihre selbst verantwortete Entscheidung rechtliche Informationen oder Überprüfungen brauchen. Die Möglichkeit zur Beiziehung einer nicht juristischen, zum Beispiel technischen oder wirtschaftlichen Fachkompetenz gilt entsprechend.

Der Mediator selbst braucht keine juristischen oder sonst fachspezifischen Kenntnisse oder spezielles Expertenwissen. Er entgeht so der Gefahr, dem Mediationsprozess seinen Stempel aufzudrücken oder Impulse zu geben, die die Entscheidungen der Mediationsteilnehmer in eine von ihm beabsichtigte Richtung, ob bewusst oder unbewusst, lenken. Der Mediator ist immer auch in der Gefahr zu manipulieren, das heißt, dass der Andere tun soll, was er will, ohne dass es der Andere merkt. Die Transformative Mediation mit ihrer Wahrnehmung und Achtung der Gefühle/Bedürfnisse des Teilnehmers ist ein Gegenentwurf zur Manipulation. Auch damit steht sie im Dienste des Verbrauchers als potenziellem Mediationsteilnehmer.

D. Die Mediation und THERAPEUTEN und BERATER

Ein Mediator und eine Mediatorin werden es als Kompliment und als Wertschätzung der Mediation auffassen, wenn zum Beispiel Therapeuten Inhalte der Mediation in ihre Arbeit mit aufnehmen oder Berater sowohl im Umgang mit ihren Kunden als auch in ihren Beratungsinhalten mediative Elemente anwenden. Der Unterschied zu Jura liegt darin, dass Therapeuten und Berater die Mediation nicht für sich als zu ihrem Berufsfeld gehörig reklamieren, weder nach innen noch nach außen. An Therapie oder Beratung ist die Mediation nicht verloren.

⁵ Blankenburg, Erhard, genaue Fundstelle für mich nicht verifizierbar.

Generelle Unterschiede zwischen Therapie und Mediation zeigen sich in Anlass und Notwendigkeit des Tätigwerdens und im angewendeten Verfahren. Vom Verbraucher als Konfliktpartei her gesehen ist grundsätzlich und ganz allgemein Folgendes relevant:

- Anlass für das Tätigwerden des Psychotherapeuten ist eine intrapersonale Auffälligkeit oder Störung eines Einzelnen und dessen Leidensdruck. Der Therapeut spricht vom Patienten oder Klienten.
- Anlass für das Tätigwerden des Mediators ist ein Konflikt als interpersonelles Geschehen zwischen mindestens zwei oder mehreren Menschen, von Gruppen, Organisationen oder Völkern. Der Mediator spricht vom Medianden oder Teilnehmer.

Grundsätzlich zeichnet sich heute eine psychotherapeutische Behandlungstendenz ab, die dem mediativen Unterstützungsansatz entspricht: die Hilfe zur Selbsthilfe. Für viele suggeriert aber ein Verfahren, in dem „Psycho“ oder „Therapie“ vorkommen, ein Maß an Hilfsbedürftigkeit, das sie als unangemessen oder kränkend empfinden. Für sie ist es wichtig, um die spezifische Mediation und ihre Eigenständigkeit zu wissen.

E. Wie lässt sich die aus A, B, C und D erkennbare NOTWENDIGKEIT einer eigenständigen und transformativen Mediation in der Praxis umsetzen?

Die öffentliche Wahrnehmung der Mediation macht deutlich, dass sie im Wesentlichen als in die Hände von Juristen gehörig gesehen und auch so zugeordnet wird. Das ist kein Grund, Sisyphos' Bemühungen eingedenk, beim Gedanken an eine eigenständige und transformative Mediation zu resignieren. Es geht vielmehr darum, neben der zur Zeit gegebenen Ist-Situation eine Aufmerksamkeit zu erzeugen, die es Konfliktbelasteten ermöglicht, die volle Kraft der Mediation, ihre inhaltliche Dimension und Wirkung zu erfahren.

Dazu braucht es Mediatoren mit einem konsensualen transformativen Mediationsverständnis und zugleich seine gesellschaftliche Präsenz und Wahrnehmungschance, wie es zum Beispiel der Europäische Berufsverband für Eigenständige Mediation EBEM e.V. mit Sitz in Basel schon in seinem Außenauftritt bietet, wobei die Großschreibung des Adjektivs eigenständig bewusst als Eigenname gewählt ist. Und die Deutsche Gesellschaft für Mediation DGM hat zum Beispiel die eigenständige Mediation in ihrer Satzung

verankert. Alle Bundesverbände, die sich dieses Mediationsansatzes bisher nicht wirklich angenommen haben, könnten dies ändern und dazu beitragen, dass die eigenständige transformative Mediation neben der jura-affinen Mediation gerade auch im Interesse ihrer nicht-juristischen Mitglieder den öffentlichen Stellenwert erhält, der für einen potenziellen Mediationsteilnehmer bedeutsam neue Perspektiven auf tut.

Zur weiteren Verbreitung des eigenständigen und transformativen Mediationsstils bedarf es, wie in vergleichbaren Fällen auch, eines personalen Einsatzes und eines Marketings, dessen Effizienz auch durch Sponsoren-Unterstützung erhöht wird. Dann kann eine verbesserte chancengleiche Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass der freie Markt, also der Verbraucher, über den weiteren Weg der eigenständigen transformativen Mediation entscheidet.

Die bisherige juristische Umsetzung des Mediationsgedankens hat keine erkennbare Mundpropaganda ausgelöst, die das Verhältnis „zu viele Mediatoren – zu wenig Nachfragen nach Mediation“ zugunsten der Mediatoren beeinflussen könnte. Schon von daher gewinnt eine eigenständige, von juristischen Stammberufen unabhängige, transformative Mediation eine lebensqualitative Wichtigkeit. Und das heißt auch, dass sie in einer letzten Konsequenz unverzichtbar ist. Und sprichwörtlich gilt: Wer will, findet Wege, wer nicht will, findet Gründe.



Dr. Dr. Gattus Hösl, München, leitete 20 Jahre eine Anwaltskanzlei in München mit Schwerpunkt Straf- und Familienrecht, anschließend Studium der Philosophie und Theologie mit Promotion zur Versöhnungsthe-

matik. Danach gründete er das Institut für Transformativ Mediation (www.hoesl-mediation.de) und ist seither als Ausbilder für Mediation ebenso aktiv wie als Lehrbeauftragter an Hochschulen. Seit 2012 fungiert Gattus Hösl als Präsident der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM).

Blog zur Mediationsvergleichung

Der Blog zum Thema „Comparative Mediation“, deutsch Mediationsvergleichung, ist seit Juli 2013 online. Die neue Plattform beschäftigt sich mit der Mediation auf internationaler Ebene, dient dem Erfahrungsaustausch und der Information. Eine spezielle Fragestellung ist, was die Mediation in Deutschland von anderen Ländern lernen kann. Ein langfristiges Ziel ist die Initiierung von Forschungsprojekten. Initiator des Blogs ist Prof. Dr. André Niedostadek, LL.M., der im nachfolgenden Interview über Motivation und Konzeption des Blogs Comparative Mediation spricht. Der Blog lädt unter <http://comparativemediation.wordpress.com/> ein, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Sie sind Professor und Beauftragter für Internationales am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz. Internationale Aspekte sind ein wichtiger Schwerpunkt Ihrer Arbeit?

André Niedostadek: Auf jeden Fall. Viele rechtliche Themen sind durch europäische und internationale Entwicklungen geprägt. Dem muss man sich auch vonseiten der Hochschule stellen. Da Mediation inzwischen seit vielen Jahren einen weiteren Arbeitsschwerpunkt bildet, fließt das Internationale auch dort ein.

» *In China experimentieren Arbeitsgerichte damit, Konflikte über Social-Media-Angebote zu lösen.* «

Sie haben vor rund einem Jahr einen Blog eingerichtet, dessen Themenschwerpunkt die Mediationsvergleichung ist. Was war und ist Ihr grundsätzliches Anliegen, dieses Projekt zu starten?

André Niedostadek: In der Rechtswissenschaft gibt es mit der Rechtsvergleichung eine Teildisziplin, die sich mit anderen Rechtskulturen beschäftigt. Man spricht im internationalen Umfeld insofern von „Comparative Law“. Da ist der Sprung zu „Comparative Mediation“ nicht weit. Es geht also keineswegs um eine neue Form der Mediation, sondern um einen Blick über den Tellerrand. Schließlich wird Mediation ja nicht überall gleich gesehen. Spannend wäre es herauszufinden, ob es so etwas wie eine „Best Practice“ gibt. Schließlich scheint man sich andernorts ähnliche Fragen zu stellen wie bei

uns: Wie steht es etwa um die Akzeptanz von Mediation in der Praxis? Oder: Welche Qualifikationen braucht man?

Was können wir von dem Blog erwarten?

André Niedostadek: Der Blog möchte über aktuelle Entwicklungen informieren, auch durch Kurzinterviews mit Experten. Daneben gibt es bereits Buchbesprechungen und Literaturhinweise. Künftig sollen auch Veranstaltungstipps zum Erfahrungsaustausch beitragen. Letztlich ist das aber alles nicht statisch, sondern der Blog versteht sich als Einladung, dieses Thema mitzugestalten.

Welche grundsätzliche Resonanz haben Sie bisher zum Blog erhalten?

André Niedostadek: Die Resonanz ist durchweg positiv und das auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Da die Inhalte des Blogs auch über andere Social-Media-Kanäle verbreitet werden, findet eine Diskussion nicht nur auf dem Blog selbst statt, sondern zum Beispiel auch auf Twitter, aber vor allem auf LinkedIn, einer internationalen Plattform. Kürzlich bekam ich eine E-Mail eines italienischen Kollegen, der einen Blogbeitrag beigesteuert hatte und sich dafür bedankte. Das war für ihn offenbar ein Sprungbrett für die weitere Karriere als Mediator. Auch das gibt es also.

Sie laden vor allem Mediatorinnen und Mediatoren in anderen Ländern ein, Best-Practice-Beispiele und Streitpräventionssysteme vorzustellen?

André Niedostadek: Wenn man einen Blick über den Tellerrand wagt, können Beispiele und Erfahrungen auf jeden Fall dazu beitragen, ein besseres Verständnis davon zu bekommen, was Mediation vielleicht bieten kann. Natürlich lässt sich nicht alles eins zu eins übertragen. Aber es gibt interessante Entwicklungen. Man denke etwa an Mediation bei Steuerangelegenheiten. Das ist beispielsweise ein

Comparative Mediation

It's all about mediation! – A Blog by Prof. Dr. André Niedostadek, LL.M.

[Home](#) [Latest News](#) [Projects](#) [Resources](#) [Book reviews](#) [About](#) [Contact](#)

Search

Recent Posts

Mediating loan cases? A new project in Kenya has been launched!
Five Questions to ... Gernot Barth / Germany
In the Spotlight: Recent Findings on Mediation Worldwide
"Mediators become only spectators..." – Five Questions to ... Carmine Criscio / Italy
Five Questions to ... Giovanni Malesci / Italy

Recent Comments



Walter Mayer on Five Questions to ... Gern...

Welcome ...

to Comparative Mediation – a new blog, that is committed to developing and enhancing the mediation know how worldwide. It will provide information for individuals as well as organizations to study similarities and differences between mediation approaches of different countries and it is intended to initiate research projects. If you do have any suggestions or comments just let us know.

A few aspects to look forward to:

- News about mediation
- Interviews with experts
- Book Reviews
- Event notes
- ...

Let's work on best practice of mediation!

André Niedostadek

Search

Follow us on Twitter

Tweets [Follow](#)

ComparativeMediation @commediation
Save the date: Introduction to German Employment Law [on 6/16/14!](#)

ComparativeMediation @commediation
What are your favorite items to pack for surviving a business trip? Tea bags, bluetooth loudspeaker for your smartphone...? [#travelkit](#)

ComparativeMediation @commediation
Tweet to @commediation

Thema in Großbritannien, aber auch in Südafrika, Indien und Pakistan. In China experimentieren Arbeitsgerichte damit, Konflikte über Social-Media-Angebote zu lösen. Davon sind wir nicht nur weit entfernt, sondern haben das in aller Regel gar nicht auf dem Schirm.

Es geht darum, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Ländern darzustellen?

André Niedostadek: Interessanterweise schauen wir gern auf Unterschiede. Dabei sind Gemeinsamkeiten vielleicht noch aufschlussreicher, jedenfalls dann, wenn man Brücken bauen will. Aber selbst vermeintliche Ähnlichkeiten ermitteln zu wollen, ist nicht ohne, vor allem weil sich uns der Kontext nicht immer gleich erschließt. Einen wirklichen Zugang zum Mediationsverständnis in anderen Ländern werden wir meist nur schwer bekommen. Sprache, Geschichte, Geografie, Religion, all das prägt den Umgang mit Konflikten. Die „Brille“, durch die wir Mediation sehen, macht uns auch schnell voreingenommen.

Nennen Sie dafür bitte Beispiele.

André Niedostadek: Man braucht tatsächlich gar nicht so weit zu gehen. Italien wird manchmal für seinen Ansatz zur Mediation belächelt. Erst die verpflichtende Mediation, die dann gekippt wurde und jetzt doch wieder eine gesetzliche Grundlage hat.

Tatsächlich könnten von dort aber ganz interessante Impulse für neue Entwicklungen auf europäischer Ebene kommen, etwa was die Freiwilligkeit der Mediation betrifft.

Oder schauen wir in die Niederlande. Wenn die Mediation oder die Diskussionskultur im Allgemeinen dort einen anderen Stellenwert hat als hierzulande, dann gibt es dafür natürlich Gründe. Die liegen etwa in der Geschichte. Richtig schwierig wird es, wenn wir den europäischen Raum verlassen. Ich habe manchmal den Eindruck, man weiß hierzulande bereits, was wahre Mediation ist und was nicht. Eine solche Diskussion ist nicht nur leidlich, sondern sie verstellt uns auch den Blick. Wir leben eben nicht in einer Hochburg der Mediation und wenn Mediation irgendwo sicher nicht erfunden wurde, dann hierzulande. Auch Alvise Contarini war Venezianer.

Könnten auch globale Streitigkeiten bzw. grenzüberschreitende Konflikte im internationalen Handel eine Rolle spielen und internationale Regelungen?

André Niedostadek: Dort gibt es ja bereits unterschiedliche Ansätze. Man denke etwa an die Angebote der Internationalen Handelskammer (ICC) oder der World Intellectual Property Organisation (WIPO). Das Wirtschaftsleben bietet da aber ohne Frage noch mehr Möglichkeiten.

Erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung des Blogs?

André Niedostadek: Es gibt bislang einzelne Forschungsprojekte, etwa zur Mediation im Gewerblichen Rechtsschutz. In England und in Russland zeigen sich dabei interessante Entwicklungen. Beschäftigt hat uns auch kürzlich die Mediation in Kasachstan.

Aktuell läuft das Deutsch-Türkische Jahr der Wissenschaft, weshalb die Mediation in der Türkei ins Blickfeld gerückt ist. Dort braucht man beispielsweise einen juristischen Abschluss, um als registrierter Mediator tätig zu sein. Außerdem ist es unzulässig, für Mediation zu werben. Wenn man sich der Mediationsvergleichung wissenschaftlich nähern will, dann kann es letztlich nicht darum gehen, etwaige Ansätze danach zu beurteilen, was vielleicht besser oder schlechter ist. Wenn es uns gelingt, den Kontext zu verstehen, dann ist schon viel gewonnen. Und wenn das zusätzliche Impulse bringt für eine Weiterentwicklung der Mediation hierzulande, umso besser. Mediation bleibt ja nicht stehen. Eine Aufgeschlossenheit dafür, was um uns herum passiert, ist gerade bei diesem Thema hilfreich. Schön wäre es natürlich, das auch schon in der Ausbildung zu vermitteln.

Vielen Dank!

Das Gespräch führte Irene Seidel.
redaktion@mediator-hwv.de



Prof. Dr. André Niedostadek LL.M, lehrt und forscht an der Hochschule Harz im Bereich Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht. Darüber hinaus ist er auch Beauftragter für Internationales und im Fachbereich Verwal-

tungswissenschaften. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster und Aberystwyth sowie einem Forschungsaufenthalt in Cambridge promovierte er 1998 mit einer urheber- und patentrechtlichen Arbeit. Parallel zum Referendariat schloss er im Jahr 2000 eine universitäre Mediatorenausbildung ab. 2013 startete Prof. Niedostadek den Blog Comparative Mediation unter <http://comparativemediation.wordpress.com/>, der auch über Twitter zu finden ist: <https://twitter.com/commediation>.

Pilotprojekt: Mediation im Medizinrecht

Wie erfolgreich Mediation bei Konflikten zwischen Patient und Arzt bzw. Krankenhaus wirken kann, das dokumentiert das Pilotprojekt „Mediation im Medizinrecht“. Die beteiligten Mediatorinnen und Mediatoren wurden mit der Note 1,3 sehr positiv bewertet.

Zehn Rechtsanwälte und Richter mit Mediatorenausbildung brachten ihre Erfahrung in das Pilotprojekt ein. Von 2011 bis 2014 wurden geeignete Fälle aus dem Bereich des Arzthaftungsrechts in Mediationsverfahren meist erfolgreich gelöst. Die Ludwig-Maximilians-Universität München betreute das Projekt wissenschaftlich und führte eine Befragung der Beteiligten mittels einer Fragebogenaktion durch.

Das Problemfeld: Der Arzthaftungsprozess ist geprägt von schwierigen Tatsachenfeststellungen und Beweisproblemen. Die Verfahren dauern lange, im Durchschnitt fast zwei Jahre, da kaum ein Arzthaftungsprozess ohne Begutachtung durch einen me-

medizinischen Sachverständigen entschieden werden kann. Der Rechtsstreit an sich, seine Dauer und die damit verbundene Unsicherheit werden von dem betroffenen Patienten ebenso wie vom Arzt/Krankenhaus häufig als sehr belastend wahrgenommen. Gerade für den Patienten wäre im Fall eines ärztlichen Behandlungsfehlers oft eine schnelle Hilfe wichtiger als ein Prozesserfolg in großem zeitlichen Abstand. Das Pilotprojekt beschäftigt sich deswegen mit der zentralen Fragestellung, ob in geeigneten Fällen alternative Methoden der Streitbeilegung sinnvoll sind. Das Fazit nach den Mediationsverfahren in elf Fallbeispielen ist sehr positiv.

Der MEDIATOR wird in Ausgabe 04/2014 ausführlich über das Pilotprojekt berichten.

Neuerscheinungen

Cornelius Kruse:

Mediation im Aktienrecht. Der Beitrag alternativer Konfliktbeilegungsformen für eine gute Corporate Governance

Berlin 2014, 204 Seiten, 84,90 EUR



Zur Mediation gibt es inzwischen zahlreiche Publikationen, die vor allem noch die Praxis in den Blick nehmen. Nicht weniger interessant ist es, sich auch von wissenschaftlicher Seite eingehender mit ausgewählten Fragestellungen zu beschäftigen. Der Band von *Cornelius Kruse* zu Mediation im Aktienrecht bietet sogar beides, indem er den wissenschaftlichen Zugang mit der Praxis verbindet. Aber nicht nur deshalb sollte man der von *Horst Eidenmüller* betreuten Dissertation Aufmerksamkeit schenken. Auch bei dem Thema selbst betritt der Verfasser – soweit ersichtlich – zumindest hierzulande Neuland.

Der Untertitel der Arbeit zeigt bereits, dass es nicht darum geht, einen abschließenden Überblick zu den Möglichkeiten der Mediation im Aktienrecht zu geben. Der Fokus liegt vielmehr auf dem Aspekt der *Corporate Governance*. Sie betrifft die Grundsätze guter Unternehmensführung und -kontrolle, die hierzulande vor allem im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) festgelegt sind und die letztlich auf dem Aktienrecht basieren.

Nach einer kurzen Einführung beleuchtet der Verfasser zunächst genauer die *Corporate Governance* selbst, wobei sich bereits verschiedene Spannungsfelder zwischen Leitungs- und Kontrollorganen sowie weiteren Beteiligten zeigen. Im Anschluss daran wird in der gebotenen Kürze die Mediation vorgestellt, um daran anknüpfend beide Bereiche zusammenzu-

führen. Gerade hier sind die Ausführungen überaus lesenswert. So wird etwa deutlich, wo das Gesetz rechtliche Hebel zur konsensualen Beilegung von Konflikten bietet. Genauer nimmt der Autor sodann exemplarisch Beschlussmängelstreitigkeiten und die Verletzung des Informationsanspruchs gemäß § 90 Aktiengesetz unter die Lupe. Während er keine Möglichkeiten der Mediation sieht, sofern es um die Ausübung von Kontrollrechten geht, bieten sich seiner Ansicht nach aber doch verschiedene Chancen, Mediation optimierend einzusetzen. Wie das konkret gelingen kann, zeigt die Arbeit im Folgenden, wenn es um die praktische Umsetzung der Ergebnisse geht. Da plädiert Kruse gegebenenfalls auch für den verpflichtenden Einsatz der Mediation, etwa durch entsprechende Regelungen in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

Fazit: Alles in allem bietet der Band nicht nur einen fundierten, sondern für eine Dissertation zugleich auch gut lesbaren Zugang zu Mediation im Aktienrecht. Wer sich mit entsprechenden Fragestellungen befasst, wird mit dem Band zahlreiche Impulse bekommen.

Prof. Dr. André Niedostadek, LL.M.
Mediator, Düsseldorf/Halberstadt

Christoph Besemer et al.:

Politische Mediation Prinzipien und Bedingungen gelingender Vermittlung in öffentlichen Konflikten

Bonn 2014, 212 Seiten, 12,00 EUR



Infrastrukturprojekte und große Bauvorhaben verändern die Lebensumstände vieler und berühren die privaten und wirtschaftlichen Interessen Einzelner. Gemeinden, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Investoren und politische Öffentlichkeit erwarten mittlerweile, dass die Bürger und vor allem die Betroffenen schon frühzeitig an der Planung solcher Großvorhaben beteiligt werden, damit deren Interessen und deren Wissen einbezogen werden können. Konflikte lassen sich auf diese Weise vermeiden oder doch konstruktiv bearbeiten.

Aber: Nur wenn das Verfahren professionell geplant und unter Beachtung zahlreicher sachlicher wie persönlicher Aspekte durchgeführt wird, besteht die Chance, eine weitgehend akzeptable Lösung zu erarbeiten und gegebenenfalls zur Befriedung schwerelnder oder offener Konflikte beizutragen. Misslungene Verfahren führen zur Frustration der Beteiligten und zum Rückzug. Doch was wird aus der Bürgerbeteiligung, wenn sich auch nur eine Seite aufgrund schlechter Erfahrungen nicht mehr beteiligt?

Die vorliegende Veröffentlichung möchte den Prozess der Weiterentwicklung und aktiven Gestaltung von konstruktiven Konfliktlösungsverfahren vorrangig durch die zivilgesellschaftlichen Gruppen unterstützen. Aus grundsätzlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen aus der Vermittlung und dem Engagement sozialer Bewegungen werden in Teil 1 dieser

Publikation die wichtigsten Eckpunkte und Kriterien für gelingende Konfliktvermittlung im politischen Raum formuliert und zur Diskussion gestellt.

- Die Verfahrensmodelle mit Unterscheidung von Moderation und von Konfliktklärung in der Mediation sowie den Besonderheiten bei politischen Konflikten und deren Bearbeitung
- Die Erfolgsbedingungen für das Gelingen politischer Mediation (mit Checkliste)
- Die besondere Bedeutung der Vorphase mit 15 Schritten, die zu einer Mediation führen können
- Die Balance zwischen verschiedenen Anforderungen bei der Durchführung des Verfahrens
- Die Umsetzungsphase im Spannungsfeld juristischer Grenzen und politischer Unwägbarkeiten
- Die Dialogverfahren und Runden Tische in der Diskussion (mit Checkliste für Bürgerinitiativen im Beteiligungsverfahren; „Die Kunst, sich nicht über den Runden Tisch ziehen zu lassen“ und Checkliste für Dialoge mit Unternehmen)

Der Autor *Christoph Besemer* beschäftigt sich seit Jahrzehnten praktisch und wissenschaftlich mit der Konfliktbearbeitung insbesondere aus der Sicht der Zivilgesellschaft. Ihm ist es gelungen, verständlich aufzuzeigen, worauf geachtet werden muss, um Dialogverfahren zum Erfolg zu führen. Dabei gelingt es ihm, die Allparteilichkeit des Mediators auch als Autor aufrechtzuerhalten und die Befindlichkeiten

aller Akteursgruppen gleichermaßen verständnisvoll offenzulegen.

Dieses Verständnis der Positionen, Bedürfnisse und Zwänge der jeweils anderen Akteure ist der Schlüssel für ein erfolgreiches Verfahren. Wer nicht versteht, unter welchem Druck Vertreter politischer Gremien und Vertreter der öffentlichen Verwaltung stehen und welche Möglichkeiten ihnen für eine Konfliktbearbeitung verschlossen sind, wird es schwer haben, einen Konsens zu erzielen. Hilfreich ist hierzu der Gastbeitrag von *Sascha Boettcher*, „Blick auf Konflikte und Mediation aus der Sicht von Politik und Verwaltung“.

Umgekehrt müssen sich Wirtschaft und Verwaltung über das Wesen und die Art des Miteinanders zum Beispiel in einer Bürgerinitiative klar werden: „Um Akteure aus der sozialen Bewegung für eine Mediation zu gewinnen, ist es unabdingbar, jederzeit eine Haltung von ‚Achtung und Respekt für die Solidarität der Bewegung‘ einzunehmen. Denn der Erhalt der Solidarität ist für eine soziale Bewegung ein Wert an sich, „weil sie kein monolithischer Block ist, sondern ein Zusammenhang, der aus einem gemeinsamen Ziel entstanden ist und seine Stärke nur durch die Solidarität gewinnt.“ (Seite 46).

Während Verwaltung und Wirtschaftsunternehmen meist hierarchisch strukturiert sind, sind die Gesprächspartner auf der Seite der Zivilgesellschaft heterogen. Verwaltung und Investor verfügen über finanzielle Mittel und über gesetzliche oder faktische Macht, Interessen durchzusetzen, die der Zivilgesellschaft fehlen. Andererseits können Vertreter der Zivilgesellschaft die Öffentlichkeit in ganz anderer Weise für ihre Ziele begeistern und Allianzen schmieden, als dies eine Verwaltung könnte.

Es gilt also bereits weit vor Beginn eines Dialogverfahrens, die Lage genau zu analysieren, das daraus passende Design für ein Verfahren zu entwickeln und es dann professionell abzuwickeln.

In Teil 2 werden anhand von acht unterschiedlichen Fallstudien erfahrener Mediatorinnen und Mediatoren die Möglichkeiten der politischen Mediation dargestellt.

- *Susanne Rynes*: Ausbau Großflughafen, Wien
- *Reinhard Sellnow*: Verkehrsberuhigung und Neugestaltung eines Stadtteilzentrums, München

- *Maurus Büsser/ Emanuel Wassermann*: Golfplatz oder Auen?, Schweiz
- *Brigitte Gans*: 100-Millionen-Euro-Projekt Einkaufszentrum, Weiden/Oberpfalz
- *Thomas Flucher/ Beat Stocker*: Wasserkraftwerke und Fischerei, Schweiz
- *Roland Schüler*: Erweiterung Flüchtlingsheim, Köln
- *Doris Fortwengel*: Sanierung Landwehrkanal, Berlin
- *Silke Freitag*: Rückbau Forschungsreaktor, Geesthacht.

Fazit: Die vorgestellten Praxisbeispiele waren erfolgreich und machen Mut. Lehrreich und unterhaltsam wird gezeigt, wie solche Verfahren erfolgreich vorbereitet und abgewickelt werden konnten – zur Zufriedenheit aller Akteure.

Die klugen Überlegungen und praxisorientierten Checklisten machen das Buch zu einem hilfreichen Werkzeug bei der Vorbereitung von Verhandlungen und Dialogverfahren für den Mediator ebenso wie für die Akteure – gleich welcher Gruppe sie angehören – und nicht zuletzt: ihre Berater.

Dr. Peter Hammacher
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Heidelberg
www.drhammacher.de

Termine und Veranstaltungen

Mediation als Beruf und Berufung

18.09. – 19.09.2014, Schmiechen

Wie schaffen es Mediatorinnen und Mediatoren, die bis jetzt noch nicht am Markt tätig gewesen sind, ihre spezielle Dienstleistung Mediation unverwechselbar zu machen? Wie kommen die Kolleginnen und Kollegen, die schon Erfahrung aus ihrer Mediations-tätigkeit vorweisen können, an die erwünschten Aufträge? Friederike Jung und Klaus-Peter Kill gehen gemeinsam mit den Teilnehmern der Frage nach, welche Motive für sie ausschlaggebend waren, um sich für eine Mediationstätigkeit zu entscheiden, und welche Hindernisse ggfs. aus dem Weg geräumt werden müssen, um die persönliche Wettbewerbssituation als Mediatorin und Mediator zu verbessern. Zielgruppe: Mediatorinnen und Mediatoren, Berater, Führungskräfte; Abschluss: IMCP Zertifikat „Mediation als Beruf und Berufung – Perspektiven und Professionalisierungsstrategien“.

Kontakt: IMCP, Hannelore Neubert-Klaus, Plankmühle 1, 86511 Schmiechen, Tel. 08206 9030846, Fax: 08206 541, info@seminarzentrum-plankmuehle.de

Konflikte am Arbeitsplatz erkennen und lösen

26.09.2014 – 27.09.2014, Großraum Köln-Bonn

In Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen müssen immer weniger Mitarbeiter ein steigendes Arbeitspensum bewältigen. Oft schwelen Konflikte vor sich hin oder werden offen ausgetragen. Seminarinhalte: Vorsorge – konfliktvorbeugende Rahmenbedingungen, Eskalationsstufen (*Glasl*), Organisation – Umfeld des Konflikts, Konflikte am Arbeitsplatz intern in den Teams und extern mit Kunden und Lieferanten, Führungsstil, Verantwortung und Aufgaben der Führung und der Mitarbeiter, Konflikttypen. Zielgruppe: Praxisseminar für mittelständische Unternehmen, Organisationen und Verwaltungen, Coaches, Berater, Mediatoren. Leitung: Walter Petri und Gabriele Höhl. Kontakt: IKOM Bonn, Annette Löning, Kaiserstraße 59, 53113 Bonn, Tel. 0228 28090 99, mediation@ikom-bonn.de, www.ikom-bonn.de.

Wirtschaftsmediation für Anwälte

08.10. – 11.10.2014 und 20.11. – 22.11.2014, Köln

Grundlagen der Wirtschaftsmediation für Anwältinnen und Anwälte in zwei Modulen; Kostenermäßigung für DAV-Mitglieder; Dozenten: Susanne Fest, Horst Ellmer, Thorsten Landowsky.

Kontakt: Mediation Fest, Theodor-Heuss-Ring 52, 50668 Köln, Tel. 0221 99155-75, Fax: 0221 99155-77, info@mediationfest.de, www.mediationfest.de.

Kurs Rollensupervision

11.10. und 07.11.2014, Rostock

Der Kurs wendet sich an Beratende, Erziehende, Betreuende und Lehrende, die nur gelegentlich mit den verschiedensten Konflikten konfrontiert werden. Inhalte: Vertiefung der Bedürfniswahrnehmung und die eigene Rolle als Mediator/in (Rollensupervision); freitags 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr, samstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Kontakt: Roland Straube, Hinter der Mauer 2, 18055 Rostock, Tel: 0381 203899-04, Fax: 0381 203899-05, info@straube-mb.de, www.straube-mb.de.

Supervision und Mediation sind keine Therapie

14.10. – 15.10.2014, Hamburg

Was muss ein Mediator und Mediationssupervisor unbedingt beachten? Welche Grenzen muss ein Mediator und Mediationssupervisor kennen und einhalten? Und wie erkennt man vermeintliche Grenzen, die keine sind, um eigene Handlungsspielräume nicht mehr fälschlich einzuengen?

Antworten geben Anita v. Hertel und Oliver Schubbe. Kontakt: Mediationssupervision GmbH, Holzdamm 41, 20099 Hamburg, Tel. 040 536 7911, weitere Informationen über eine formlose Mail an bewerbung@mediationssupervision.com.

Kollegiale Übungsgruppe

14.10.2014, Bonn

Das Bildungswerk im Wissenschaftsladen Bonn e. V. und das Institut Augen-Blick bieten gemeinsam eine kollegiale Übungsgruppe für Mediatorinnen und Mediatoren an. Interessierte sollten eine qualifizierte Mediatorenausbildung besitzen und mit pädagogischem Schwerpunkt arbeiten. Im Fünf-Wochen-Rhythmus trifft sich die Gruppe jeweils Freitag von 14.15 Uhr bis 17.15 Uhr zur kollegialen Supervision in der Bonner Altstadt (Georgstraße 18, Augen-Blick).

Kontakt: Bildungszentrum des Wissenschaftsladen Bonn e.V., Reuterstr. 157, 53113 Bonn, Tel. 0228 2016-166, Fax: 0228 2016-111, Kristin Auer, bildungszentrum@wilabonn.de oder Augen-Blick, Tel. 0228 7487 9730, mail@sks-augenblick.de.

Familienmediation intensiv

16.10. – 19.10.2014, Konstanz

Der Kurs richtet sich an Personen, die über Grundkenntnisse der Mediation verfügen und ihr Wissen und praktisches Können um das Feld der Familienmediation erweitern möchten. Im Mittelpunkt des Kurses stehen Paarkonflikte sowie Trennungs- und Scheidungskonflikte. An den vier Kurstagen wird Heiner Krabbe anhand von Praxisbeispielen die psychodynamischen Aspekte der Familienmediation und die besonderen Anforderungen an das mediatorische Vorgehen beleuchten. Anmeldeschluss 26.09.2014! Kontakt: Konstanzer Schule für Mediation, Marktstätte 15, 78462 Konstanz, Tel. 07531 8194 30, Fax: 07531 8194 31, info@ksfm.de, www.ksfm.de.

Cooperative Praxis – Collaborative Practice

16.10. – 19.10.2014, bei Kitzbühel

22 Zeitstunden mediationsanaloges Verfahren: Cooperative Praxis (engl. Collaborative Practice, Collaborative Law) ist ein mediationsanaloges Verfahren. Es existiert seit über zwanzig Jahren und wird, ausgehend von den USA, weltweit angewandt. In Europa ist es in England, Irland, Schottland, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Österreich, Tschechien und der Slowakei, Ungarn und Italien (www.collaborativepractice.com) angesiedelt. Zielgruppe: Die Einladung richtet sich an Fachleute wie Anwälte, Angehörige der psychosozialen Berufsgruppe, Führungskräfte aus Betrieben und Organisationen, Betriebsräte, Unternehmensberater, Supervisoren, Coaches und auch an Finanzexperten für die Zukunftsplanung (financial planners), z. B. Steuerberater, oder auch Ärzte und Sachverständige im medizinischen Bereich. Methodisch wechseln Informationsvermittlung, Gruppenarbeit und Rundgespräche mit Übungen, Rollenspielen, Demonstrationen und deren jeweilige Reflexion. Leitung: Rechtsanwälte Dr. Gisela Mähler und Dr. Hans-Georg Mähler; Veranstaltungsort: Tagungshaus an der Resterhöhe (ca. 20 km südlich von Kitzbühel).

Kontakt: Eidos Projekt Mediation, Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München, Tel. 089 17-82069, Fax 089 17-63 21, info@eidos-projekt-mediation.de, www.eidos-projekt-mediation.de.

Supervisionsabend

03.11.2014, Köln

Supervisionsabend zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung von 18.00 bis 20.00 Uhr mit Susanne Fest.

Kontakt: Mediation Fest, Theodor-Heuss-Ring 52, 50668 Köln, Tel. 0221 99155 75, Fax: 0221 99155 77, info@mediationfest.de, www.mediationfest.de.

Ausbildung Wirtschaftsmediator

06.11.2014 – 09.05.2015, Leipzig

Mehrmonatige Ausbildung mit Schwerpunkt Wirtschaftsmediation.

Kontakt: Steinbeis Mediationszentrum, Hohe Str. 11, 04107 Leipzig, Tel. 0341 2251-318, Fax: 0341 2254 1351, info@steinbeis-ausbildung.com, www.steinbeis-ausbildung.com.

Mediationskongress von BAFM, BM und BMWA

14.11. – 15.11.2014, Ludwigsburg

Bundes- und europaweit wollen Bürgerinnen und Bürger in kommunale und regionale Projekte einbezogen werden. Bei diesen Beteiligungsprozessen werden erfahrene Mediations- und Moderationsexperten gebraucht. Entsteht hier ein Arbeitsmarkt für MediatorInnen? Welche Qualitätsstandards braucht Mediation, um vor Ort als vertrauenswürdige Form der Konfliktlösung noch mehr Akzeptanz zu finden? Wer setzt diese Standards und wer gewährleistet die Einhaltung? Wie ist der aktuelle Stand der Mediation im bundesdeutschen Rechtsgefüge? Für diese Fragen bietet der gemeinsame Mediationskongress von BAFM, BM und BMWA Zeit und Raum. Der Kongress versammelt potenzielle AuftraggeberInnen, MediationsexpertInnen, die Mitglieder von drei Mediationsverbänden sowie viele Interessierte. Vielseitige neue Kontakte ermöglichen einen aktuellen Informationsaustausch und produktives „Netzwerken“. Geplant ist auch ein Rahmenprogramm mit Kongressfest, Performances und Tanz.

Kontakt: Kongressbüro, Marktplatz 5/1,
71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 68879 92,
Fax: 07141 68879 97, Siegfried Rapp,
info@mediationskongress2014.de,
www.mediationskongress2014.de.

Die Kunst des Fragens

17.11. – 18.11.2014, Konstanz

Das Formulieren von Fragen gehört zu den Instrumenten von Mediatoren. Es werden verschiedene Frageformen und deren Wirkung vorgestellt. Anmeldeschluss 17.10.2014!

Kontakt: Konstanzer Schule für Mediation,
Marktstätte 15, 78462 Konstanz,
Tel. 07531 8194 30, Fax: 07531 8194 31,
info@ksfm.de, www.ksfm.de.

Kollegiale Übungsgruppe

21.11.2014, Bonn

Das Bildungswerk im Wissenschaftsladen Bonn e. V. und das Institut Augen-Blick bieten gemeinsam eine kollegiale Übungsgruppe für Mediatorinnen und Mediatoren an. Interessierte sollten eine qualifizierte Mediatorenausbildung besitzen und mit pädagogischem Schwerpunkt arbeiten. Im Fünf-Wochen-Rhythmus trifft sich die Gruppe jeweils Freitag von 14.15 Uhr bis 17.15 Uhr zur kollegialen Supervision in der Bonner Altstadt (Georgstraße 18, Augen-Blick). Noch ist die Gruppe offen für neue Teilnehmer!

Kontakt: Bildungszentrum des Wissenschaftsladen Bonn e.V., Reuterstr. 157, 53113 Bonn,
Tel. 0228 2016-166, Fax: 0228 2016-111,
Kristin Auer, bildungszentrum@wilabonn.de oder
Augen-Blick, Tel. 0228 7487 9730,
mail@sks-augenblick.de.

Mediation Schule – Kinder – Jugendliche

27.11. – 29.11.2014, Frankfurt an der Oder

Einsatz von Mediation im Kontext Schule, Jugend und Jugendhilfe sowie bei Konflikten mit Kindern und Jugendlichen unter Beachtung der besonderen Grenzen und Möglichkeiten von Konfliktmanagement in Kitas und Schulen. Der Kurs richtet sich an Personen, die als Mitarbeiter in Schulen und Vereinen aber auch in Familienarbeit und Gemeinden aktiv sind und über Grundkenntnisse der Mediation verfügen. Referenten: Dipl.-Psych. Peer Kaeding, M.A., und Dipl.-Psych. Nicole Becker, M.A. Die Zahl der Plätze ist beschränkt und die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldungen.

Kontakt: Koordinatorin Romy Orthaus,
Tel. 0335 5534 2317, Fax: 0335-5534-2337,
Europa-Universität Viadrina,
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt an der Oder, master-mediation@europauni.de.

Supervision und Praxisreflexion

27.11. – 30.11.2014, bei Kitzbühel

Mehrtägige Supervision unter Leitung von Dr. Gisela Mähler, Dr. Hans-Georg Mähler und Dr. med. Ekkart Schwaiger.

Kontakt: Eidos Projekt Mediation,
Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München,
Tel. 089 17-82069, Fax 089 17-63 21,
info@eidos-projekt-mediation.de,
www.eidos-projekt-mediation.de.

Supervision für Mediatoren

01.12.2014, Köln

Supervisionsabend zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung von 18.00 bis 20.00 Uhr mit Susanne Fest.

Kontakt: Mediation Fest, Theodor-Heuss-Ring 52,
50668 Köln, Tel. 0221 99155 75, Fax: 0221 99155 77, info@mediationfest.de, www.mediationfest.de.

Verhandlungsseminar

03.12. – 05.12.2014, Konstanz

Dr. Hansjörg Schwartz vermittelt einen integrativen Ansatz des Verhandelns. Dieser ermöglicht es, die eigenen Interessen umzusetzen sowie die Kooperationsbereitschaft der Verhandlungspartner zu erhöhen.

Kontakt: Konstanzer Schule für Mediation,
Marktstätte 15, 78462 Konstanz,
Tel. 07531 8194 30, Fax: 07531 8194 31,
info@ksfm.de, www.ksfm.de.

Schiedsverfahren und Mediation in internationalen Wirtschaftskonflikten

04.12. – 06.12.2014, Frankfurt am Main

Grundlagen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Wechselspiel von Schiedsverfahren und Mediation im internationalen Wirtschaftsverkehr, Art und Einsatzoptionen mediativer Techniken im Schiedsverfahren; Prof. Dr. Rouven Bodenheimer – in Kooperation mit PriceWaterhouseCoopers; Gastreferenten u. a. Dr. Alexander Steinbrecher, Bombardier Transportation Passengers; Hannah Tümpel, International Centre for ADR der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris. Der Kurs richtet sich an Personen, die als Mitarbeiter oder externe Berater in Organisatio-

nen, Unternehmen und Institutionen tätig sind und über Grundkenntnisse der Mediation verfügen. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldungen.

Kontakt: Koordinatorin Romy Orthaus,
Tel. 0335 5534 2317, Fax: 0335-5534-2337,
Europa-Universität Viadrina,
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt an der Oder, master-mediation@europauni.de.

Das Happy End beginnt am Anfang

03.01. – 04.01.2015, Hamburg

Das Happy End beginnt am Anfang – dramamediativ mit Theatermethoden: die Weichen zu Beginn gut stellen. Den Beginn des Jahres in der Rolle als Mensch, als MediatorIn, als MediationssupervisorIn, als professionelle(r) KonfliktlöserIn und in anderen Rollen mit Methoden aus der Theaterwelt gestalten – von den griechischen Temperamenten bis heute. Der Boxenstopp für ein gutes Jahr zu Jahresbeginn, auch für eigene Themen von Auftrag bis Zugabe.

Welche Rollen nehme ich regelmäßig in der Mediation, in der Mediationssupervision und im Leben ein? Was wären meine Traumrollen? Meine größten Herausforderungen? Wo und wie will ich neue Auftritte wagen? Wie kann ich neue Rollen theatralisch, spielerisch und auf alte oder neue Weise mit eigenem Leben füllen? Welche Veränderungen kann ich entdecken und entwickeln und die neue, angereicherte Verhaltensvarianz in das eigene Leben transferieren? Wie kann ich die „dramamediativen“ Erkenntnisse in Mediation und Mediationssupervision nutzen?

Trainer dieses ungewöhnlichen Seminars sind Denis Marcel Bitterli, erfahrener Friedensmediator, Theatermensch und Mediationssupervisor aus Basel, und Anita von Hertel, Mediatorin.

Kontakt: Mediationssupervision GmbH,
Holzdamm 41, 20099 Hamburg,
Tel. 040 – 536 7911, weitere Informationen über eine formlose Mail an
bewerbung@mediationssupervision.com.

Mediation in internationalen Friedensprozessen

29.01. – 31.01.2015, Berlin

Mediative Ansätze der Streitbeilegung im internationalen Kontext, mediative Instrumente und Initiativen internationaler Organisationen (UN, OSZE), Maßnahmen der Demokratie- und Partizipationsförderung in Krisenregionen. Der Kurs richtet sich an Personen, die als Mitarbeiter oder externe Berater von Organi-

sationen und Institutionen engagiert sind und über Grundkenntnisse der Mediation verfügen. Referenten: Prof. Dr. Lars Kirchhoff, Dr. Anne Isabel Kraus, Martin Wählich. Die Zahl der Plätze ist beschränkt und die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldungen. Europa-Universität Viadrina in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Kontakt: Koordinatorin Romy Orthaus,
Tel. 0335 5534 2317, Fax: 0335-5534-2337,
Europa-Universität Viadrina,
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt an der Oder, master-mediation@europauni.de.

14. Internationale Mediationstage 2015

29.01. – 31.01.2015, Hamburg

Die 14. Internationalen Mediationstage bieten wieder ein vielfältiges Programm aus Vorträgen, Workshops und Podiumsdiskussionen. Erfahrene Mediationspraktiker unterschiedlichster Bereiche wie Prof. Arist von Schlippe, Fritz Glasl und Reiner Ponschab beteiligen sich am Mediationspraxistag. Darüber hinaus gibt es einen Empfang im Hamburger Rathaus, den legendären Mediationsball und die Gelegenheit, Menschen aus Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Mediation zu treffen. Auch der Mediationspreis WinWinno 2015 wird im Rahmen der Internationalen Mediationstage 2015 verliehen.

Kontakt: Mediation DACH e.V., Holzdamm 41,
D-20099 Hamburg, info@mediation-dach.com,
www.mediation-dach.com.

Seminare im Ausland

Hochstrittige Konflikte in Familie und Arbeitswelt

22.09. – 23.09.2014, Zürich

Verstehen und Erproben von Konfliktlösungsansätzen aus Beratung, Therapie und Mediation anhand von Praxisbeispielen.

Kontakt: IEF – Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung, Voltastraße 27, CH-8044 Zürich,
Tel. 0041 44 362 84 84, ief@ief-zh.ch,
www.ief-zh.ch.

Berichte und Vorträge aus der Veranstaltung der AG Mediation auf dem Deutschen Anwaltstag 2014

Mediation – Ein rechtsfreier Raum? Konfliktlösungen abseits von Gesetz- und Rechtsprechung

Unter diesem Titel veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein anlässlich des Deutschen Anwaltstages 2014 in Stuttgart am 27.06.2014 eine Podiumsdiskussion unter der Moderation von Herrn Rechtsanwalt Holger Saubert, Schwerin. Zwischen den im Plenum anwesenden Teilnehmern, den Rechtsanwälten und Mediatoren Adrian Schweizer, Matthias Schütz, Markus Hehn, Harald Wedemeyer sowie Herrn Dipl.-Psych. Roland Breinlinger entwickelte sich eine spannende Diskussion über die Frage, welche Rolle das Recht in der Mediation hat bzw. welchen Einfluss das Recht auf die Mediation nimmt.

Zwischen allen Teilnehmern und Mitdiskutanten bestand Einigkeit darüber, dass es zunächst in unserem Wertesystem grundsätzlich keine rechtsfreien Räume gibt und sich die Menschen unter- und miteinander an Werten und Normen orientieren. Insoweit wurde auch klargestellt, dass es eine Mediation im rechtsfreien Raum grundsätzlich nicht geben kann, zumal das Recht in der Mediation insoweit stets eine Rolle spielt, als die Konfliktpartner hinsichtlich der zur Klärung in der Mediation anstehenden Fragen ihre Rechtspositionen bzw. die Stärken und Schwächen ihrer Rechtspositionen kennen sollten. Nur wenn man weiß, ob man etwas abgibt oder etwas dazu bekommt, kann man selbstverantwortlich handeln. Nichts wäre schlimmer und dem Ruf der Mediation abträglicher, wenn ein Mediator nachträglich erfährt, dass seine Rechtsposition viel stärker war, als er angenommen und er deshalb entsprechende Konzessionen gemacht hat. Eigenverantwortlichkeit ist eines der Grundprinzipien der Mediation und setzt zwangsläufig Informiertheit voraus. Dies bedeutet eben auch Informiertheit über das Recht.

Unter dem Aspekt, dass es eine juristische Mediation im methodischen Sinne auch nicht geben kann, wurde deutlich, dass die notwendige rechtliche Beratung begleitend, aber zwingend außerhalb der Mediation stattzufinden hat.

Da sich die Mediation grundsätzlich im Bereich der Privatautonomie bewegt bedeutet dies, dass einer konsensualen Vereinbarung rechtliche Grenzen dort gesetzt sind, wo die Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Regelungen oder die guten Sitten verstößt. Insoweit könnte dann eher die Formulierung zutreffen, dass die Mediation im Schatten des Rechts stattfindet. Dies bedeutet dann aber auch, dass die notwendigen Kenntnisse der zwingenden gesetzlichen Regelungen auch der nichtanwaltliche Mediator haben sollte. Letztendlich setzt das Recht Grenzen, innerhalb derer die Mediation die Privatautonomie ausfüllen kann.

Alle Beteiligten der Veranstaltung waren sich im Ergebnis dahingehend einig, dass es darauf ankommt, dass im Rahmen der Mediation nicht das eigentliche Recht im Vordergrund steht, sondern vielmehr die Frage, was im Ergebnis als gerecht empfunden wird. Insbesondere die Mediatorinnen und Mediatoren, die im Quellberuf Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte sind, müssen sich ihrer Rolle stets klar und bewusst sein.

Stephan Schmidt-Jochum
Rechtsanwalt & Mediator
Mitglied im Geschäftsführenden
Ausschuss der AG Mediation im DAV

Wie bereite ich mich auf eine optimale Streitbeilegung vor? Eine Betrachtung aus Managementperspektive von Unternehmen.

Zur Beantwortung der in der Überschrift formulierten Frage ist zunächst zu untersuchen, wie Unternehmen mit Konflikten umgehen und welche Erwartungen sie an eine Konfliktbearbeitung haben. Hierzu führte die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) in Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Jahr 2005 eine Befragung von rund 160 Unternehmen durch. Die Autoren kamen dabei unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

1. Kommt ein Konflikt auf, verhandelt man zunächst.
2. Falls die Verhandlungen scheitern, geht man in der Regel zu Gericht.
3. Alle übrigen Verfahren der alternativen Konfliktlösung und Streitbeilegung wie Schiedsgerichtsverfahren, Schiedsgutachten, Schlichtung oder Mediation spielen nur eine untergeordnete Rolle und kommen weitgehend nicht zum Einsatz oder nur in speziellen Konstellationen.

Gleichzeitig schätzten jedoch viele Unternehmen die auch damals schon in der Literatur beschriebenen Vorzüge der alternativen Konfliktlösungsverfahren. Den Studienergebnissen zufolge wurden diese Vorzüge insbesondere gesehen im Hinblick auf die

- 1) Autonomie in der Verfahrensgestaltung,
- 2) Fortführung der Geschäftsbeziehung, sowie
- 3) die Verfahrensdauer und Verfahrenskosten.

Dabei wurde den beiden erstgenannten Punkten, der Autonomie der Verfahrensgestaltung und der Fortführung der Geschäftsbeziehung, eine hohe Bedeutung zugesprochen, während das Kriterium der Verfahrenskosten als weit weniger wichtig angesehen wurde.

Die Gegenüberstellung der tatsächlichen Nutzung von Konfliktbearbeitungsverfahren und der ihnen zugeschriebenen Vorteile führt somit zu einer auffälligen Diskrepanz. Obwohl alternative Konfliktbearbeitungsverfahren gegenüber dem Gerichtsverfahren als weitaus vorteilhafter bewertet werden, geraten sie im Hinblick auf die Einsatzhäufigkeit deutlich ins Hintertreffen. Plakatig gesprochen „tun Unternehmen etwas, was sie nicht wollen, oder wollen etwas, was sie nicht tun“.

Diese zunächst überraschende Erkenntnis warf natürlich die Frage nach den Ursachen eines solchen Verhaltens auf. In einer daraufhin von PwC und EUV im Jahr 2007 initiierten Folgestudie wurden folgende Gründe hierfür identifiziert:

1. Es fehlt schlichtweg an Kenntnissen und Informationen zu alternativen Konfliktbearbeitungsverfahren. Weiterhin fehlt es an praktischer Erfahrung aus dem Einsatz dieser Verfahren. Hieraus ließ sich eine Informations- und Praxislücke diagnostizieren.
2. Darüber hinaus herrschte eine relative Zufriedenheit mit dem deutschen Gerichtssystem.
3. Schließlich fehlt es bei der Konfliktbearbeitung an geeigneten Managementprozessen.

Da die Studienreihe einen natürlichen Beitrag zum Schließen der Informationslücke leisten will und das deutsche Gerichtssystem aus Sicht der Autoren ein gegebener und damit nicht beeinflussbarer Faktor ist, haben PwC und die EUV das Fehlen von Managementprozessen aufgegriffen und dieses Thema in den beiden Studien aus den Jahren 2011 und 2013 unter Nutzung der Erfahrungen der Unternehmen des *Round Table Mediation* und *Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft* eingehender beleuchtet und vertieft. Hierzu haben die Autoren mit dem sog. Viadrina-Komponentenmodell den Rahmen für ein Konfliktmanagementsystem entwickelt und das Konfliktmanagement als Bestandteil einer wertorientierten Unternehmensführung verankert.

Konflikte verkörpern Risiken, die Unternehmenswerte beeinträchtigen, ggf. aber auch Chancen, die Unternehmenswerte heben können. Um Risiken begrenzen und Chancen nutzen zu können, oder mit anderen Worten: um Schäden zu begrenzen und Wertpotenzial zu realisieren, müssen Konflikte „gemanagt“ werden. Das Konfliktmanagement ist demnach im Führungssystem des Unternehmens zu verankern. Aufgrund der mit Konflikten verbundenen Risiken bietet sich eine Einbindung in oder zumindest enge Verzahnung mit dem in vielen Unternehmen bereits etablierten Risikomanagement an.

Das Viadrina-Komponentenmodell eines Konfliktmanagementsystems besteht aus verschiedenen miteinander vernetzten Komponenten und muss in der Unternehmenskultur verankert sein. Insgesamt sieht das Modell sieben Komponenten vor:

1. Konflikthanlaufstellen,
2. systematische Maßnahmen und Verfahrenswahl,
3. Konfliktbearbeitung,
4. Verfahrensstandards,
5. Qualitätssicherung,
6. Kommunikation,
7. Koordination und Controlling.

Die Komponenten bestehen wiederum aus verschiedenen Elementen. Beispielsweise kann die Komponente Konflikthanlaufstelle durch die Rechtsabteilung, das *Claim Management*, eine Ombudsstelle, den Betriebsrat oder gegebenenfalls weitere betriebliche Funktionen ausgefüllt werden.

Innerhalb des aufgezeigten Modellrahmens können Anwender auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnittene Konfliktmanagementprogramme entwickeln. In seiner umfassendsten Ausprägung besteht das Konfliktmanagementprogramm in der Einführung des kompletten Konfliktmanagementsystems, kann sich aber auch nur auf einzelne Komponenten oder Elemente beschränken. Insofern ist das Komponentenmodell flexibel handhabbar und damit auch auf individuelle Unternehmensbelange und Unternehmensgrößen anwendbar.

„Wie bereite ich mich auf eine optimale Streitbeilegung vor?“

„Wie bereite ich mich auf eine optimale Streitbeilegung vor?“ lautete die Fragestellung der zweiten Diskussionsrunde der Arbeitsgemeinschaft Mediation auf dem Deutschen Anwaltstag 2014 in Stuttgart.

Die beiden Moderatoren, Dr. Christoph Hartmann (Rechtsanwalt und Mediator, Stuttgart) und Dr. Thomas Lapp, (Rechtsanwalt und Mediator, Frankfurt/Main) leiteten das Forum an dem Prof. Dr. Michael Bartsch (DGRI, Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V., Karlsruhe), Dr. Ulrich Hagel (Rechtsanwalt und Mediator, Bombardier Transportation, Henningsdorf) und Dr. Michael Hammes (PwC, Frankfurt/Main) teilnahmen.

Dr. Hagel und Dr. Hammes klärten in ihren Eingangsaussagen anhand von Umfragen (PwC/Viadrina-Studien seit 2007, [Die Anwendung des Modells ist nicht auf Unternehmen beschränkt, sondern es kann in Behörden, supranationalen Organisationen oder gemeinnützigen Einrichtungen eingesetzt werden. Konfliktmanagement ist ein für Organisationen wichtiges, jedoch oft vernachlässigtes Betätigungsfeld, das erhebliche Wertschöpfungspotenzial bietet. Dies dürfte sich noch verstärken, da sich auf gesellschaftlicher Ebene Entwicklungen beobachten lassen, die das Demokratieverständnis und damit verbundene Spielregeln verändern oder neu beleben. Als Stichworte seien hier der „Wutbürger“ und „partizipative Einbindung“ im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten genannt.](http://www.europa-uni.de/de/</p>
</div>
<div data-bbox=)

Ob und inwieweit sich das Konfliktmanagement in Unternehmen in den letzten Jahren tatsächlich verändert hat, werden PwC und die EUV in der fünften und gleichzeitig auch letzten Ausgabe der Studienreihe untersuchen. Wenn sie daher wissen wollen, ob Unternehmen nunmehr „tun, was sie wollen“, bleiben sie dran, wir sagen es Ihnen.

Dr. Michael Hammes

(in Anlehnung an den Vortrag vom 27. Juni 2014 auf dem Deutschen Anwaltstag in Stuttgart)

forschung/institut/institut_ikm/publikationen/Studie_KMS_II_2007.pdf) und eines von Bombardier entwickelten Tools auf, inwieweit die Voraussetzungen und Rahmenfaktoren für optimale außergerichtliche Konfliktklärungen geschaffen werden können und wie das geeignete Konfliktklärungsverfahren ausgewählt werden kann. So können die Parteien und deren Streithelfer zwischen unterschiedlichen Entscheidungs- und eigenverantwortlichen Beilegungsverfahren sowie Hybridverfahren als Mischformen der Erstgenannten wählen.

Die Mediation steht dabei als ein Verfahren neben denen der Verhandlung, dem *Collaborative Law* und dem *Mini-Trial* einerseits und den Formen der delegierten Konfliktklärung durch Adjudikation, das Schiedsgericht und *Dispute Boards* andererseits. Unter der Annahme, dass jeder Konflikt individuell ist, kann auch nur das für ihn passende Klärungsverfahren zu einer erfolgreichen Lösung beitragen. Hierfür kann die *Dispute Resolution Recommendation Matrix* eine sehr praktikable Auswahlhilfe sein.

Die Frage, wie Entscheidungsträger gerne Konflikte in ihrem Unternehmensumfeld klären würden und welche Wege dann zur tatsächlichen Streitbewältigung beschritten werden, zeigt das Dilemma, aber auch das Potenzial der Mediation in der Wirtschaft auf. Während konsensuale, eigenverantwortliche Verfahren gewünscht werden, nutzt die Wirtschaft mit Ausnahme der direkten Verhandlung mit dem Konfliktpartner ganz überwiegend die klassischen Verfahren, in denen Dritte wie Richter und Schiedsgerichte den Fall entscheiden („Sie tun etwas, was sie nicht wollen, und sie wollen etwas, was sie nicht tun“).

Prof. Dr. Bartsch stellte die praktische Ausgestaltung und Funktionsweise der DGRI-Schlichtung als praktische und seit Jahren angewendete Schiedsverfahrensform vor, die in besonderem Maße einen fairen Ausgleich der Interessen (insbesondere auch der kaufmännischen Belange) und Wahrung einer weiteren Kooperationsmöglichkeit zu erreichen versucht (<http://www.dgri.de/17/Schlichtungsstelle-IT.htm>). Bei Streitigkeiten mit Bezügen zur Informations- und Kommunikationstechnik sind insbesondere wegen der Schnelligkeit der technischen Entwicklung und der Wagnisse der Begutachtung durch bestellte Sachverständige gerichtliche Verfahren oftmals nur die zweitbeste Wahl.

In der sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass Mediation und andere eigenverantwortliche Ansätze zu einer konsensualen Streitbewältigung nur dann erfolgreich sein können, wenn die Konfliktpartner eine gemeinsame Klärung erarbeiten wollen und hierfür nicht nur qualifizierte wie erfahrene Streithelfer, sondern auch das passende Verfahren ausgewählt haben.

Matthias Schütz
Rechtsanwalt und Mediator
Hamburg

Jahrestagung ARGE Mediation 07./08.11.2014 Köln

Im Mittelpunkt der diesjährigen Jahrestagung, die unter dem Motto „Über den Tellerrand schauen“ durchgeführt wird, steht am Freitagnachmittag der Umgang mit Konflikten in verschiedenen Bereichen, zum Beispiel im Sport, der Medizin, der Kultur, speziell im Theater, der Filmbranche usw. Nach einer Einführung durch die hierzu geladenen Gäste wird mit ihnen im Rahmen einer anschließenden Podiumsdiskussion unter anderem darüber gesprochen, wie bekannt Mediation ist, ob dieses Verfahren als mögliche Alternative infrage kommt, es schon Erfahrungen hiermit gibt.

Der Samstag steht traditionell wieder im Zeichen von Workshops – diesmal zu den stets aktuellen Themen „Visualisierung“ und „Supervision“.

Den Abschluss der Veranstaltung bildet erneut die „aktuelle Stunde“, bei der sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit eigenen Beiträgen einbringen können, die sie morgens zu Beginn vorgestellt haben.

Nicht nur die Themen, sondern auch die Stadt Köln und die abendliche Führung durch Köln und ein schmackhaftes Essen im „Brauhaus Reissdorf im Mondial“ sollten Anlass für viele Interessierte sein, nicht nur Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft. Die Jahrestagung ist immer auch Gelegenheit, alte Bekannte wiederzutreffen, neue Kontakte zu schließen und sich mit anderen auszutauschen.

Zum Programm, Ablauf und Anmeldung wird auf die Seiten 45 verwiesen.

Holger Saubert
Rechtsanwalt und Mediator, Schwerin

An den
Deutschen Anwaltverein e. V.
- ARGE Mediation -
Littenstr. 11
10179 Berlin
per Fax: 0 30 / 72 61 52 - 190

Kanzleistempel

Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur **Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein**.

(Name) _____ (Vorname) _____

(Kanzleiname) _____

(Kanzleianschrift: Straße, PLZ, Ort) _____

(Telefon) _____ (Telefax) _____

(E-Mail-Adresse) _____ (Homepage-Domain) _____

(Gerichtsfach) _____ (Erstzulassungsdatum) _____ (Geburtsdatum) _____

(Fachanwaltschaften, max. 3) _____

☐ Mitglied im: _____
(Name des örtlichen Anwaltvereins*)

☐ Ich erkläre meinen Beitritt zum: _____
(Name des örtlichen Anwaltvereins*)

(*Hinweis: Die Mitgliedschaft in einem dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltverein ist für die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft des DAV obligatorisch)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein an. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 52 € je Geschäftsjahr. Erfolgt der Beitritt erstmals nach dem 30.06., ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages.

Gleichzeitig ermächtige ich den Deutschen Anwaltverein e. V. widerruflich, den zu entrichtenden Jahresbeitrag bei Beginn des Kalenderjahres zu Lasten meines Kontos

IBAN _____ BIC _____
bei _____

abweichender Kontoinhaber: _____

mittels Lastschrift einzuziehen.

(Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift) _____



Deutscher Anwaltverein

Kölner Anwaltverein
Service GmbH

JAHRESTAGUNG DER AG MEDIATION IN KÖLN

07. UND 08. NOVEMBER 2014

EINE VERANSTALTUNG DER AG MEDIATION IM DAV UND DER KÖLNER ANWALTVEREIN SERVICE GMBH
VERANSTALTUNGSORT: MGALLERY MONDIAL AM DOM COLOGNE - KURT-HACKENBERG-PLATZ 1 - 50667 KÖLNThema:
"Über den Tellerrand blicken"

Freitag, 07. November 2014

12.00 - 13.00 Uhr Mittagessen

13.00 - 14.00 Uhr Mitgliederversammlung

Jahrestagung 2014

14.00 Uhr **Begrüßung und Einführung**
Rechtsanwalt und Mediator
Dr. Thomas Lapp, Frankfurt am Main14.00 - 16.00 Uhr **Der 1. Blick über den Tellerrand**
Konflikte aus neurologischer Sicht
Dr. med. Friedhelm Hummel, Neurologe
Konflikte am Theater
Joachim Kümmritz, Generalintendant am
Mecklenburgischen Staatstheater
Diskussion16.00 - 16.15 Uhr **Kaffeepause**16.15 - 18.15 Uhr **Der 2. Blick über den Tellerrand**
Konflikte aus Sicht des Soziologen
Prof. Dr. Armin Nassehi, Soziologe
Konflikte in der Film-/ Fernsehwelt
Dirk Nabersberg, Regisseur und Mediator
Konflikte im Sport
Rechtsanwalt Wienecke, Präsident des
Schweriner SC
Austausch18.30 Uhr **Abendveranstaltung**
Führung durch Köln für Auswärtige aber
auch für Einheimische mit anschließendem
gemeinsamem Abendessen
(auf Selbstkostenbasis)

Samstag, 08. November 2014

09.00 Uhr **Aktuelle Stunde**
Was Sie im Rahmen Ihrer Mediatorentätigkeit
bewegt, interessiert meist auch andere!
Beteiligen Sie sich daher an der Aktuellen
Stunde und lassen Sie uns aus der Praxis
für die Praxis lernen. Melden Sie Ihr Thema
für die Aktuelle Stunde um 13.45 Uhr.09.15 - 11.00 Uhr **Parallele Workshops**
Workshop 1:
Visualisierung und Flipchartgestaltung
(Teil 1)
Janine Lancker, Bremen**Workshop 2:**
Supervision (Teil 1)
RA, Mediationstrainer und Mediations-
supervisor Christoph Bubert, Köln;
Psychoanalytikerin, Lehranalytikerin und
Supervisorin Christine Schüller, Köln11.00 - 11.15 Uhr **Kaffeepause**11.15 - 13.15 Uhr **Workshop 1:**
Visualisierung und Flipchartgestaltung
(Teil 2)
Janine Lancker, Bremen**Workshop 2:**
Supervision (Teil 2)
RA, Mediationstrainer und Mediations-
supervisor Christoph Bubert, Köln;
Psychoanalytikerin, Lehranalytikerin und
Supervisorin Christine Schüller, Köln13.15 - 13.45 Uhr **Mittagessen**13.45 - 15.45 Uhr **Aktuelle Stunde**
Moderation:
RAin und Mediatorin Julia Martini, Kiel;
RA und Mediator Holger Saubert, SchwerinEINE TEILNAHMEBESCHEINIGUNG WIRD FÜR 10 STD. ERTEILT (VORAUSSETZUNG HIERFÜR IST DIE TEILNAHME AM
GESAMTPROGRAMM SOWIE DIE DOKUMENTATION IN FORM IHRER UNTERSCHRIFT AUF DEN AUSLIEGENDEN TEILNEHMERLISTEN.)

TEILNEHMERBEITRAG

215,00 € zzgl. 19% MwSt. (€ 255,85) einschließlich Tagungsunterlagen, Kaffeepausen und Imbiss, ohne Abendveranstaltung.

INFORMATION UND ANMELDUNG

Kölner Anwaltverein Service GmbH, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, Tel.: 0221 - 28 56 02 - 20, Fax: 0221 - 285602 - 21

Weitere Information und Anmeldung zur Veranstaltung über die Webseite der AG Mediation www.mediation.anwaltverein.de oder auf der Buchungs-
plattform der Kölner Anwaltverein Service GmbH, unter www.kav-seminare.de.

Im Nachgang zu der außerordentlichen DGM-Mitgliederversammlung vom 14. März 2014 gibt Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB und DGM-Präsidiumsmitglied, folgendes Statement ab.

Das Mediationsgesetz wurde vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen von allen Fraktionen beschlossen, nachdem eine intensive Arbeit im Parlament vorangegangen war. Der Entwurf der damaligen Bundesjustizministerin wurde massiv überarbeitet. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Überarbeitungen war die Einführung von Ausbildungsstandards. Um eine flexible Regelung der Details der Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, ermächtigt § 6 MedG das Bundesministerium der Justiz zum Erlass der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren. Gleichzeitig wird aber schon in der Begründung zum Gesetz festgelegt, dass die Ausbildung 120 Stunden zu umfassen habe und wie diese Stunden auf welche Ausbildungsinhalte zu verteilen seien. Das Gesetz hat also die Einzelheiten weitgehend vorformuliert, sodass für den Verordnungsgeber das Wesentliche bereits klar ist. Eine breite Diskussion über das „Ob“ von Mindeststandards ist damit inzwischen überflüssig und läuft den Tatsachen hinterher.

Der Erlass der Ausbildungsverordnung steht nun kurz bevor. Bereits im April 2014 hatte das BMJV die Verordnung den eingebundenen Verbänden und Interessenvertretern vorgelegt. Bis Mai 2014 konnten diese zu der Verordnung Stellung nehmen. Nun muss es uns gelingen, den Erlass der Verordnung abzuschließen und an einem Strang zu ziehen. Das Gefecht hinsichtlich der Inhalte ist dabei lange vorbei. Viel wichtiger ist nun der gemeinsame Blick in die Zukunft. Das Mediationsgesetz hat uns weiter gebracht, als es viele Gesprächsrunden der letzten Jahre geschafft haben.

Der Prozess geht bald zügig mit den Themen ADR („Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“) und ODR („Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“) voran. Wir sollten dafür sorgen, dass diese beiden Rechtsakte fachkundig begleitet werden und vielleicht hierüber eine weitere Verfestigung des „Berufsbildes“ des Mediators stattfindet.

Sowohl bei der Umsetzung der ADR-Richtlinie als auch der ODR-Verordnung ist es wichtig, darauf zu

achten, dass hier nicht Regelungen eingeführt werden, die letztlich der Mediation und den insgesamt gut ausgeprägten Strukturen der außergerichtlichen Konfliktlösung in Deutschland schaden.

Gleichzeitig ist unser Ziel, die außergerichtliche Mediation in Deutschland zu stärken, noch nicht vollständig erreicht. Häufig scheitern außergerichtliche Mediationen an finanziellen Umständen der betroffenen Parteien. Hier ist zu prüfen, ob es für eine Förderung der Mediation nicht der oft diskutierten Mediationskostenhilfe dringend bedarf. Eine solche Mediationskostenhilfe könnte gegebenenfalls bei der Umsetzung der ADR-Richtlinie bzw. der ODR-Verordnung verankert werden.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB
Präsidium DGM

Terminankündigung für die DGM-Mitgliederversammlung

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung der DGM wird am Fr., 28.11.2014, 12:30 bis 15:30 Uhr, stattfinden.

Bitte beachten Sie, dass die Tagung nicht an der Fern-Universität, sondern in den Räumen der Kreishandwerkerschaft, Handwerkerstr. 11 in 58135 Hagen, stattfinden wird.

Ein Tagesordnungspunkt wird die turnusmäßige Neuwahl des Vorstands sein. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Katharina Gräfin von Schlieffen nicht mehr für den Vorstandsvorsitz kandidieren und stattdessen Stefan Kracht vorschlagen wird. Die Einladung mit Tagesordnung werden wir Anfang November – wie immer – mit gesonderter Post versenden.

Die Geschäftsstelle

Neue Mitglieder der DGM

Andreas Dittmann, 50969 Köln

Erwin Dosdall, 31787 Hameln

Joachim Eckardt, 61194 Niddatal

Heinz Fischer, 89079 Ulm

Ina Gärtner, 34323 Malsfeld

Angelika Gut-Toews, 53343 Wachtberg

Michael Janowski, 24214 Gettorf

Elke Klein, 61169 Friedberg

Martin Müller, 42277 Wuppertal

Sabine Pütz, 55128 Mainz

Philipp Rösel, 92237 Sulzbach-Rosenberg

„Mit Projektmanagement in die Zukunft“

Unter diesem Titel stand das Mai-Treffen der Regionalgruppe Köln-Bonn-Aachen. DGM-Mitglied und Expertin für Projektmanagement und -mediation, Dipl.-Inf. Ute Otto (Zukunft Projekt, Hennef), führte in das Thema ein, das für jeden, der sich mit Wirtschaftsmediation befasst, von Bedeutung ist. Ein Projekt ist eine für einen befristeten Zeitraum geschaffene Organisation, die mit dem Zweck eingerichtet wurde, ein oder mehrere Produkte in Übereinstimmung mit einem vereinbarten „Business Case“ zu liefern. „Business Case“ ist hierbei vor allem auch „die Einrichtung von Mechanismen für die Beurteilung, ob ein Projekt wünschenswert, lohnend und realisierbar ist, um auf dieser Grundlage über die Investition entscheiden zu können“, wie Ute Otto in ihrem Vortrag erläuterte. Und weil auch ein Projekt stets Veränderungen unterworfen sei, müsse auch ein „Business Case“ stets angepasst werden. Dies werde in der Praxis aber oft unterlassen – mit bisweilen schwierigen Folgen.

Auch müssen alle Stakeholder, also alle, die von dem Projekt betroffen sind, einbezogen werden. Das wird jeder Mediatorin und jedem Mediator bekannt vorkommen, denn schließlich ist es auch in der Media-

tion von Wichtigkeit, dass alle Konfliktbeteiligten an dem Verfahren teilnehmen.

Ute Otto wies außerdem auf verbreitete populärwissenschaftliche Irrtümer hin: Es ist längst durch eine Studie widerlegt, dass Probleme in Projekten zumeist auf zu hoher interkultureller Diversität, mangelnder Motivation oder zu wenigen Treffen des Projektteams beruhen. Die Probleme entstehen vielmehr im Vorfeld durch eine unzureichende und fehlerhafte Analyse und während des Projekts durch Änderungswünsche des Kunden.

Kontakt: ute.otto@zukunftsprojekt.de; DGM-Regionalgruppe Köln-Bonn-Aachen info@dgm-koeln.de

Impressum

MEDIATOR – Mediation in Wissenschaft und Praxis



Hagner
Wissenschaftsverlag
Universitätsstraße 21
58084 Hagen

Tel.: 02331/987-2396
redaktion@mediator-hwv.de
www.mediator-hwv.de

Herausgeber: Prof. Dr. Katharina
Gräfin von Schlieffen,
RA Dr. Stefan Kracht

Verantwortlicher Redakteur:
Friedrich Dauner
Redaktion: Irene Seidel, Holger
Saubert, Claudia Geldner

Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Denise Hammerschmidt
anzeigen@hwv-verlag.de

Gestaltung: Prof. Dr. Katharina
Gräfin von Schlieffen (Konzept),
Benjamin Graber

ISSN 2196-033X (Print)
ISSN 2196-0348 (Internet)

Die Zeitschrift Mediator erscheint regelmäßig alle drei Monate und ist zugleich Nachrichtenblatt der Deutschen Gesellschaft für Mediation e. V. Sie enthält zugleich Nachrichten der Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein e. V. Die Mitglieder der DGM, der AG Mediation sowie die Absolventen und Studenten der Fernuniversität in Hagen erhalten den Mediator kostenlos.

Alle übrigen Interessierten können die Zeitschrift gegen eine Pauschale von 8 Euro bestellen.

Kooperationspartner:



Beethovenstraße 32, 58097 Hagen
Telefon: 02331 987 4860
www.dgm-web.de
info@dgm-web.de
Leserbriefe: leserbriefe@dgm-web.de

Die Jahresgebühr für eine Mitgliedschaft in der DGM beträgt 50 Euro (ermäßigt 30 Euro).



Deutscher Anwaltverein e.V.
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Telefon: 030 72 61 52 - 128
dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Die Jahresgebühr für die AG Mediation beträgt 52 Euro. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem örtlichen Anwaltverein.



»mediation«

Weiterbildende Studien Mediation an der FernUniversität in Hagen
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl Gräfin von Schlieffen
58084 Hagen
Tel.: 02331 987-2878
mediation@fernuni-hagen.de
www.studium-mediation.de



www.mediator-hwv.de